



Planfeststellungsbeschluss

für das Vorhaben

Hochwasserschutz Guben

Lausitzer Neiße

2. Bauabschnitt: Teilobjekt 2

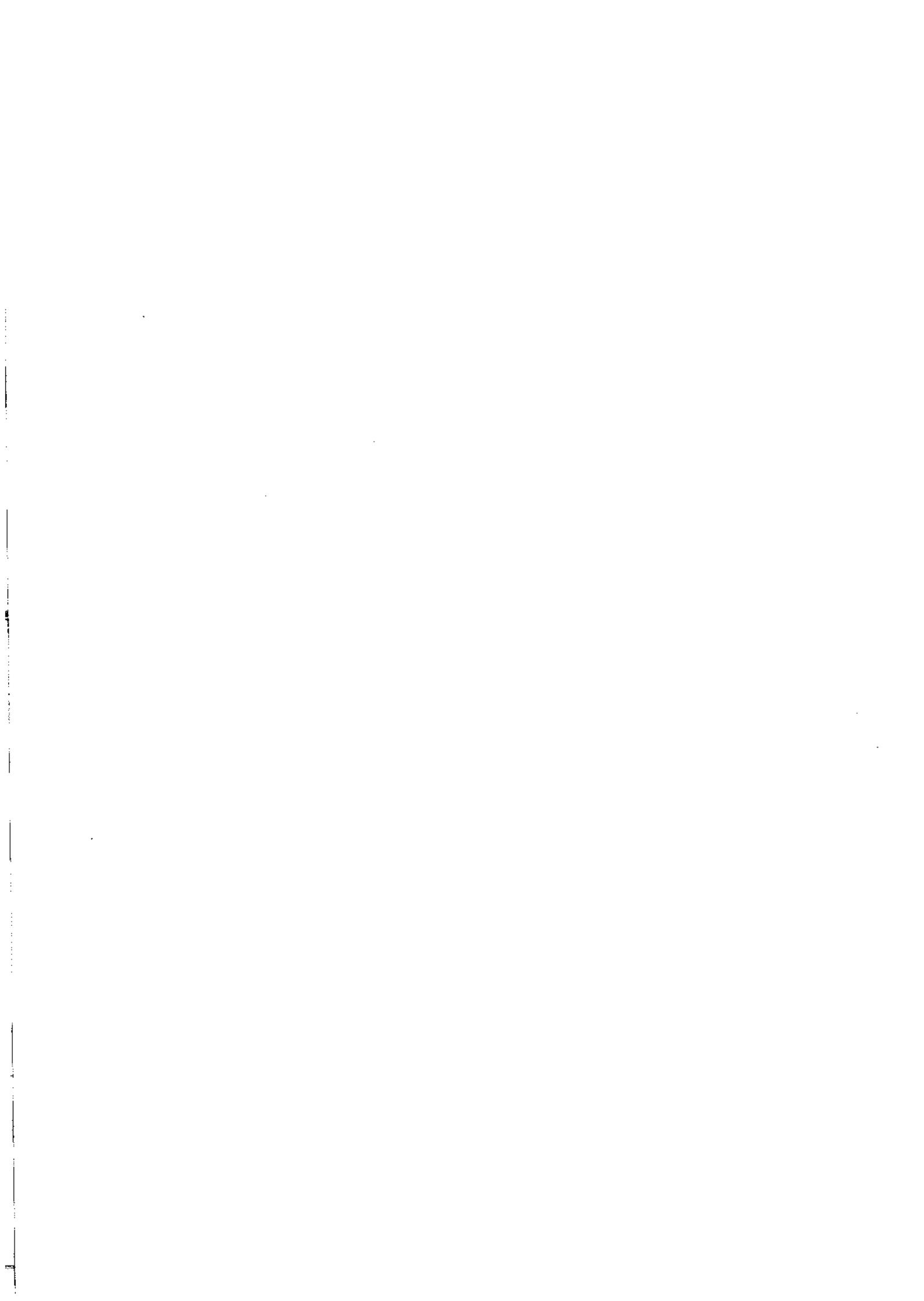
Spundwand als Hochwasserschutzanlage

Neiße km 15+371 bis km 15+223

Potsdam, den 05. April 2017

Landesamt für Umwelt, Abteilung Wasserwirtschaft 1 (Genehmigungen/Grundlagen)
Obere Wasserbehörde
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Reg. - Nr.: W 11 – 3060/162+41#256520/2016



Inhaltsverzeichnis

Seite

Planfeststellungsbeschluss:	3
A Verfügender Teil	3
1 Feststellung des Planes	3
2 Planunterlagen	4
2.1 Festgestellte Planunterlagen.....	4
2.2 Unterlagen zur Information (nicht festgestellte Planunterlagen).....	6
2.3 Ergänzungsblätter (E).....	6
2.3.1 Die unter Abschnitt A 3.1 genannten Unterlagen werden mit den nachfolgenden Änderungen festgestellt.....	6
3 Konzentrierte behördliche Entscheidungen	6
3.1 Denkmalrechtliche Erlaubnis Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 2 Abs. 3 BbgDSchG.....	7
3.2 Artenschutzrechtliche Ausnahme gem. 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.....	7
4 Nebenbestimmungen	7
4.1 Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens.....	7
4.2 Baubeginn / Bauablauf / Bauabnahme.....	7
4.2.1 Information der Planfeststellungsbehörde über Beginn und Ende der Bauarbeiten.....	7
4.2.2 Bautagebuch.....	7
4.2.3 Baulärm.....	7
4.2.4 Leitungen.....	7
4.2.5 Zutrittsrechte.....	7
4.2.6 Baustellenberäumung.....	8
4.2.7 Bauabnahme.....	8
4.2.8 Belehrungspflicht.....	8
4.3 Deichbuch.....	8
4.4 Bestätigung der Zusagen des Vorhabenträger.....	8
4.5 Inanspruchnahme von Grundstücken.....	8
4.6 Aus dem Vorhaben resultierende Entschädigungsansprüche.....	8
4.7 Entscheidungen über Einwendungen.....	8
4.7.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen.....	8
4.7.2 Zurückweisung von Einwendungen.....	8
4.8 Vorbehalt der Ergänzung.....	8
5 Anordnung der sofortigen Vollziehung	9
6 Kostenentscheidung	9
B Begründung	10
1 Rechtsgrundlagen	10
2 Sachverhalt	11
2.1 Träger des Vorhabens.....	11

2.2	Beschreibung des Vorhabens.....	11
2.3	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	11
2.4	Zusagen des Vorhabensträger.....	13
3	Entscheidungsgründe.....	27
3.1	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	27
3.1.1	Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren.....	27
3.1.2	Notwendigkeit der Planfeststellung.....	27
3.1.3	Zuständigkeit und Umfang der Planfeststellung.....	27
3.1.4	Anhörungsverfahren.....	27
3.1.5	Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände.....	28
3.1.6	Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	27
3.2	Materiell-rechtliche Würdigung.....	29
3.2.1	Planrechtfertigung.....	29
3.2.2	Planungsrechtliche Abschnittsbildung.....	30
3.2.3	Planungsvarianten.....	30
3.2.4	Anerkannte Regeln der Technik.....	31
3.2.5	Abwägung.....	31
3.2.6	Bestimmungen der § 67 WHG, §89 BbgWG.....	31
3.2.7	Abwägung der öffentlichen Belange.....	32
3.2.8	Abwägung über Belange privat Betroffener.....	45
3.2.9	Anforderungen des § 68 Abs. 3 WHG.....	47
3.2.10	Frist für Beginn und Vollendung.....	47
3.3	Gesamtabwägung.....	47
3.4	Sofortige Vollziehung.....	48
C	Hinweis zur sofortigen Vollziehung.....	48
D	Kostenentscheidung.....	48
E	Hinweise.....	48
F	Rechtsbehelfsbelehrung.....	49
G	Hinweis zur Auslegung des Planes.....	49

Das Landesamt für Umwelt, Obere Wasserbehörde, erlässt folgenden Planfeststellungsbeschluss:

A. Verfügender Teil

1. Feststellung des Planes

Der Plan für das Vorhaben

Hochwasserschutz Guben

Lausitzer Neiße

2. Bauabschnitt: Teilobjekt 2

Neiße km 15+371 bis km 15+223

wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Wasserwirtschaft 2 -Flussgebietsmanagement- (ehemals Abteilung Ökologie, Naturschutz, Wasser) Referat Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau (W 21), (ehemals Referat Hochwasserschutz, Wasserbau, Baudienststelle (Ö 5)), Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke - im Folgenden Vorhabenträger (VT) genannt –

vom 16. April 2015

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses, den Ergänzungsblättern und den Auflagen des Prüfberichtes Nr.: E-32/14 Ö5-Cs vom 30. Juni 2014 ergebenden Änderungen und Ergänzungen feststellt.

2. Planunterlagen

2.1 Festgestellte Planunterlagen

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
	Technische Planung Ingenieurbüro PROKON (Stand: Mai 2015)		
1.	Titelblatt / Inhaltsverzeichnis	-	3
2.	Erläuterungsbericht	-	1-43
3.	Übersichtskarte	1 : 10.000	Blatt 3.1
4.	Übersichtslageplan	1 : 500	Blatt 4.1
5.	Lagepläne		
5.1	Lageplan Hochwasserschutzwand	1:500	Blatt 5.1
5.2	Bestandsleitungsplan Hochwasserschutzwand	1:500	Blatt 5.2
5.3	Lageplan Auslauf- und Pumpbauwerk, Raugerinnebeckenpass Egelneiß	1:250	Blatt 5.3
6.	Längsschnitt	1:200/100	Blatt 6.1
7.	Querprofile		
7.1	Querprofile 7-8	1:100	Blatt 7.1
7.2	Querprofile 9-11	1:100	Blatt 7.2
8.	ingenieurbauwerke		
8.1	Auslauf- und Pumpbauwerk Egelneiß		
8.1.1	Ansichten	1:50	Blatt 8.1 a)
8.1.2	Draufsicht	1:50	Blatt 8.2 a)
8.1.3	Schnitte und Detailschnitte	1:50	Blatt 8.3 a)
8.2	Raugerinnebeckenpass Egelneiß		
8.2.1	Querprofile / Längsschnitt	1:100	Blatt 8.4
9.	Statische Nachweise		
9.1	Prüfbericht Nr. P 14 006/1 vom 15.06.2014	-	1-4
9.2	Statische Berechnung vom 04.12.2013	-	1-65
10.	Baugrunduntersuchungen		

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
10.1	Ingenieur- und Baugrundbüro Kunze 12.03.2012	Text/Tabellen/ Zeichnungen	
10.2	Ingenieurbüro PROWA 15.12.1999	Text/Tabellen/ Zeichnungen	
11.1	Hydraulische Untersuchungen		
11.1.1	Hydraulische Fachauskunft	-	8 Seiten
11.1.2	Stauvolumen der Egelneiße		
11.1.2.1	Erläuterungsbericht September 2014	-	1-39
11.1.2.2	Ergebnisse der Drängewasserermittlung	-	1-24
11.1.2.3	Hydraulische Berechnung der Egelneiße	-	32 Blatt
11.1.3	Hydraulische Berechnung Raugerinnebeckenpass	-	12 Blatt
11.1.4	Geohydraulische Berechnungen	-	14 Blatt
11.1.5	Technische Parameter für die Pumpen	-	27 Blatt
13	Grunderwerb		
13.1	Grunderwerbsverzeichnis	-	1 Blatt
13.2	Grunderwerbsplan, Liegenschaftsplan	1:500	Blatt 13.1
18	Landschaftspflegerischer Begleitplan Ingenieurbüro PROKON (Stand: 03.02.2015)		
18.1	Erläuterungsbericht	-	1-105
18.2	Bestands- und Konfliktplan	1:250	1 Blatt
18.3	Maßnahmenplan	1:250	1 Blatt
18.4	Anlage 1, Maßnahmenblätter LBP		31 Blatt

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
18.5	Anlage 2, Karten	ohne	6 Karten

Tabelle 1

2.2 Unterlagen zur Information (nicht festgestellte Planunterlagen)

Die folgenden Unterlagen wurden zur Information beigefügt:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab	Seite/ Blatt-Nr.
12	Stellungnahmen, Niederschriften Protokolle	-	90 Blatt
15	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) Ingenieurbüro PROKON (Stand: 11.07.2014)		
15.1	Erläuterungsbericht	-	1-106
16	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Ingenieurbüro PROKON (Stand: 11.07.2014)	-	-
16.1	Erläuterungsbericht		1-60
17	FFH-Verträglichkeitsprüfung auf der Ebene der UVS zum FFH-Gebiet „Oder-Neiße-Ergänzung“ Ingenieurbüro PROKON (Stand: 10.07.2014)		
17.1	Erläuterungsbericht	-	1-51

Tabelle 2

2.3 Ergänzungsblätter (E)

2.3.1 Die unter Abschnitt A 2.1 genannten Unterlagen werden mit den nachfolgenden Änderungen festgestellt.

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Seite/ Blatt-Nr.
18	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
18.3	Maßnahmenblatt	E4

Tabelle 3

3. Konzentrierte behördliche Entscheidungen

Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG). Durch diese Planfeststellung werden somit alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem VT und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Es wird die folgende sonstige behördliche Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde miterteilt:

3.1 Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis § 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 2 Abs. 3 BbgDSchG

Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 2 Abs. 3 BbgDSchG für die Errichtung oder Veränderung von Anlagen oder sonstige Maßnahmen in der unmittelbaren und näheren Umgebung folgender Denkmale:

- Tuchfabrik Lehmann & Richter mit Hofbefestigung und Villa mit Einfriedung, Alte Poststr. 26 in Guben
- Berlin-Gubener Hutfabrik, vormals Apelius Cohn, Uferstraße 20-28 in Guben
- Mietwohnhaus Alte Poststr. 46 in Guben
- Villa Uferstraße 32 in Guben
- Villa Alte Poststr. 33 in Guben
- Villa mit Remise, Garten und Einfriedung Uferstraße 11 in Guben

3.2 Artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG

Von den Bestimmungen des § 44 BNatSchG wird bezüglich der Beeinträchtigungen der Art Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG erteilt.

4. Nebenbestimmungen

4.1 Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens

Mit der Bauausführung des Vorhabens ist innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen.

Die Bauausführung ist innerhalb von drei weiteren Jahren abzuschließen.

4.2 Baubeginn / Bauablauf / Bauabnahme

4.2.1 Information der Planfeststellungsbehörde über Beginn und Ende der Bauarbeiten

Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen (§ 106 Abs. 1 Satz 2 BbgWG). Die Anzeige des Beginns hat spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten zu erfolgen, die Anzeige des Endes spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Arbeiten.

4.2.2 Bautagebuch

Der VT hat durch die örtliche Bauleitung während der gesamten Bauzeit ein Bautagebuch zu führen, in dem alle wesentlichen Vorkommnisse auf der Baustelle zu vermerken sind. Das Bautagebuch ist der Baudienststelle des Landesamtes für Umwelt wöchentlich vorzulegen.

4.2.3 Baulärm

Während der Bauphase sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (Bundesanzeiger Nr.160 vom 1.September 1970) einzuhalten.

4.2.4 Leitungen

Sollten während der Bauarbeiten unbekannte Leitungen oder Kabel angetroffen werden, sind die Bauarbeiten an dieser Stelle einzustellen und erst nach Klärung der Zuständigkeit und nach Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit den Eigentümern bzw. Instandsetzungspflichtigen wieder aufzunehmen.

4.2.5 Zutrittsrechte

Während der Bautätigkeit ist den Vertretern der Baudienststelle des Landesamtes für Umwelt, der oberen Naturschutzbehörde, der unteren Wasserbehörde, der unteren Naturschutzbehörde, der unteren

Denkmalschutzbehörde sowie der Planfeststellungsbehörde jederzeit nach Anmeldung der Zutritt zur Baustelle zu gewähren.

4.2.6 Baustellenberäumung

Nach Abschluss der Bautätigkeit ist die Baustelle gründlich zu beräumen.

4.2.7 Bauabnahme

Das Vorhaben bedarf der Bauabnahme durch die obere Wasserbehörde (§ 106 Abs. 1 Satz 1 BbgWG). Zur Bauabnahme sind der Planfeststellungsbehörde Bestandspläne in 1-facher Ausfertigung auszuhändigen, die jeweils mit dem Vermerk „Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den Eintragungen in den Planunterlagen wird bescheinigt. Datum, Unterschrift des VT“ zu versehen sind.

4.2.8 Belehrungspflicht

Der VT hat die bauausführenden Firmen umfassend über die im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Festlegungen aktenkundig zu belehren.

4.3 Deichbuch

Spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der neuen Hochwasserschutzanlage ist der Baudienststelle des Landesamtes für Umwelt ein Deichbuch i.S.d. Punktes 13.1 der DIN 19712 „Flussdeiche“ vorzulegen.

4.4 Bestätigung der Zusagen des Vorhabenträger

Die vom VT im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abgegebenen Zusagen (s. B 2.4) werden bestätigt. Sie sind Gegenstand dieser Planfeststellung und vom VT verbindlich einzuhalten.

4.5 Inanspruchnahme von Grundstücken

Für das Vorhaben dürfen die im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Flurstücke in der Art und Weise und in dem Umfang, wie es sich aus dem Grunderwerbsverzeichnis und dem Grunderwerbsplan ergibt, in Anspruch genommen werden.

4.6 Aus dem Vorhaben resultierende Entschädigungsansprüche

Es besteht ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für alle unmittelbar von der Planung betroffenen Grundstücke (s. Unterlage 10.1, Flurstücksverzeichnis) von privaten Eigentümern und berechtigten Nutzern. Soweit durch die Planung Gewässerflurstücke oder als Gewässer bereits genutzte Flurstücksteile betroffen sind, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

4.7 Entscheidungen über Einwendungen

4.7.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen

Anordnungen im Interesse von einzelnen Betroffenen sind neben den unter A 4 aufgeführten Nebenbestimmungen nicht veranlasst.

4.7.2 Zurückweisung von Einwendungen

Einer Zurückweisung von im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen bedurfte es nicht, weil sämtliche Einwendungen durch Zusagen des VT berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

4.8 Vorbehalt der Ergänzung

Die nachträgliche Aufnahme einer Nebenbestimmung bleibt vorbehalten (§ 70 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG).

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet.

6. Kostenentscheidung

Der VT hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gebühren werden nicht erhoben.

B. Begründung

1 Rechtsgrundlagen

Maßgebliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I [Nr. 51] S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I [Nr. 16] S. 626, 645)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 25. Januar 2016 (GVBl. I [Nr. 5] S. 1, 5)

Verordnung über die Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung – WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II [Nr. 26] S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Einführung des elektronischen Wasserbuches und zur Bereinigung der Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung (Brandenburgische Wasserbuchverordnung - BbgWaBuV) vom 19. Juni 2012 (GVBl. II [Nr. 48], S. 1, 3)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I [Nr. 7] S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließender Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 30. November 2016 (BGBl. I [Nr. 57] S. 2749, 2753)

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I [Nr. 7] S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 29. November 2010 (GVBl. I, Nr. 39)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I [Nr. 51] S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen von Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I [Nr. 49] S. 2258, 2348)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 25. Januar 2016 (GVBl. I [Nr. 5] S. 1, 4)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I [Nr. 12] S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I [Nr. 32] S. 1, 23)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I [Nr. 4] S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I [Nr. 16] S. 626, 629)

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I [Nr. 9] S. 215)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I [Nr. 18] S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I [Nr. 65] S. 3106, 3145)

2. Sachverhalt

2.1 Träger des Vorhabens

Träger des Vorhabens ist das Landesamt für Umwelt, Abteilung Flussgebietsmanagement, Referat Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau (W 21), (ehemals Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Ökologie, Naturschutz, Wasser, Referat Hochwasserschutz, Wasserbau, Baudienststelle (Ö5)).

2.2 Beschreibung des Vorhabens

Planungsziel ist es, den Hochwasserschutz auf dem Abschnitt von km 15+371 bis 15+223 der Lausitzer Neiße herzustellen bzw. anzupassen.

Im Rahmen der Bauarbeiten sind u.a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Herrichten des Baugeländes einschließlich Rodungsarbeiten (Strauchwerk) und der Zufahrt von der Alten Poststraße (Holzungsarbeiten)
2. Rückbau von Zäunen, Ufertreppen u.a. Bauteile lt. Lageplan
3. Herstellung einer Rammebene als Steinschüttung am linken Neißeufer über den Bereich des Bauabschnittes
4. Einbringen der Spundwand auf einer Länge von 148 m, einschließlich Auslaufbauwerk
5. Herstellen des Stahlbetonwand auf der Spundwand
6. Errichtung des Auslaufbauwerkes Egelneißer einschließlich Pumpstation
7. Herstellung des Übergangsbereiches der Egelneißer von der Kugelbrücke bis zum Auslaufbauwerk inklusive Raugerinnebeckenpass
8. Rückbau der Rammebene und Gestaltung der wasserseitigen Böschung
9. Schaffung eines landseitigen Deichverteidigungsweges

2.3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Der VT hat mit Schreiben vom 16.04.2015 beim Landesamt für Umwelt, Obere Wasserbehörde - im Folgenden Planfeststellungsbehörde genannt - beantragt, den mit dem Antrag eingereichten Plan für das Vorhaben „Hochwasserschutz Guben, Lausitzer Neiße, 2. Bauabschnitt, Teilobjekt 2, Neiße km 15+371 bis km 15+223“ gemäß § 68 WHG festzustellen.

Die Planunterlagen lagen auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde in der Zeit vom 22.06.2015 bis zum 21.07.2015 im Servicecenter der Stadtverwaltung Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben zur Einsicht aus. Einwendungen konnten bei der Stadtverwaltung und der Planfeststellungsbehörde bis zum 04.08.2015 vorgebracht werden.

Die Auslegung der Planunterlagen ist zuvor gemäß § 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 73 Abs. 5 Satz 1 und 2 VwVfG am 19.06.2015 im Amtsblatt für die Stadt Guben und der Gemeinde Schenkendöbern Nr. 12 ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung der Auslegung enthielt auch die nach § 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG erforderlichen Hinweise.

Gegenüber der Planung sind zwei Einwendungen erhoben worden, die beide innerhalb der Einwendungsfrist eingegangen sind.

Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, einschließlich der vom Vorhaben betroffenen Versorgungsunternehmen sowie die in Brandenburg gemäß § 63 BNatSchG i.V.m § 36 BbgNatSchAG anerkannten Naturschutzvereine – soweit ihr satzungsgemäßer Aufgabenbereich betroffen ist – sind gemäß § 63 BNatSchG sowie § 36 BbgNatSchAG am Verfahren beteiligt worden. Dies sind:

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
Landesbüro Anerkannter Naturschutzverbände GbR	31.07.2015 13.01.2017
Landkreis Spree-Neiße	12.08.2015
Stadt Guben	17.07.2015
Fachbehörden	
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum – Abteilung Bodendenkmalpflege	30.06.2015
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum – Abteilung Baudenkmalpflege	07.07.2015
Zentraldienst der Polizei - Kampfmittelbeseitigung -	22.07.2015
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	09.06.2015
Landesamt für Bauen und Verkehr	15.07.2015
Landesamt für Umwelt, Referat Naturschutz	10.08.2015 08.12.2016
Landesamt für Umwelt, Referat Gewässer- und Anlagenunterhaltung Süd	24.06.2015
Verbände	
Gewässerverband Spree-Neiße	08.07.2015
Versorgungsunternehmen	
Deutsche Telekom	08.07.2015
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	09.07.2015
Städtische Werke Guben GmbH	12.08.2015

Tabelle 4

Folgende Träger öffentlicher Belange hatten keine Forderungen, Hinweise, Anregungen und Bedenken:

Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
Landesbetrieb Straßenwesen
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Gemeinsame Landesplanungsabteilung
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft im Genehmigungsverfahren

Landesanglerverband Brandenburg e.V.
 Landesjagdverband Brandenburg e.V.
 Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband
 TV Netzgesellschaft mbH Guben
 GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH

Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Behördenanhörung sowie die Einwendungen Privatbetroffener sind am 08. September 2016 in der Stadtverwaltung Guben, Gasstraße 4 in 03172 Guben erörtert worden.

Der Erörterungstermin ist am 19.08.2016 im Amtsblatt der Stadt Guben und der Gemeinde Schenkendöbern Nr.: 16, und damit mindestens eine Woche vorher i.S.v. § 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 73 Abs.6 Satz 2 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht worden.

Zusätzlich zur ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit und Ort des Erörterungstermins sind gemäß § 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG die Träger öffentlicher Belange, welche eine Stellungnahme abgegeben haben, der VT, die in Brandenburg anerkannten Naturschutzvereine sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben haben, mit Schreiben vom 02.08.2016 von dem Erörterungstermin benachrichtigt worden.

Über den Erörterungstermin und sein Ergebnis ist gemäß § 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 73 Abs.6 Satz 6, § 68 Abs. 4 VwVfG eine Verhandlungsniederschrift gefertigt worden.

Den im Rahmen der Behördenanhörung beteiligten Stellen und den Privatbetroffenen, die rechtzeitig Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben haben, wurde der sie betreffende Teil der Verhandlungsniederschrift über den Erörterungstermin übersandt, soweit sie am Erörterungstermin teilgenommen haben.

2.4 Zusagen des Vorhabenträger

Den folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweisen von Trägern öffentlicher Belange, Verbänden und bzw. Einwendungen von privat Betroffenen aus der in Ziffer 2.3 dargestellten Beteiligung hat der VT mit entsprechenden Zusagen Rechnung getragen:

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange / Private Einwendungen Datum	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Zusagen des VT vom
Träger öffentlicher Belange		
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum 30.06.2015	Abteilung Bodendenkmalpflege 1. Forderung Das Vorhaben befindet sich innerhalb von Bodendenkmal-Vermutungsflächen. <u>Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:</u> Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens	14.01.2016

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange / Private Einwendungen Datum	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Zusagen des VT vom
	<p>auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. UVPG §§ 2 (1) und 6 (3) einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabensträger erforderlich. In dem Gutachten ist im Rahmen einer archäologischen Baubegleitung zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von der Baumaßnahme betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.</p> <p>Bei einer Baubegleitung werden die Bauarbeiten durch archäologisches Fachpersonal beobachtet und auftretende Bodendenkmalstrukturen und -funde gem. BbgDSchG § 9 (3) dokumentiert. Dem Archäologen ist für die Dokumentationsarbeiten ausreichend Zeit einzuräumen.</p> <p>2. Forderung Bodendenkmale sind nach BbgDSchG (GVBl. Bbg. 9, 215 ff vom 24. Mai 2004) §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 Abs. 3, 9 und 11 Abs. 3). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (§ 9 Abs. 3). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach § 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 € geahndet werden.</p> <p>Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das</p>	<p>14.01.2016</p>

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange / Private Einwendungen Datum	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Zusagen des VT vom
	<p>verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig</p> <p>3. Forderung <u>Allgemeine Auflagen:</u> Grundsätzlich können während der Bauausführung im gesamten Vorhabenbereich – auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmale und Bodendenkmalvermutungsflächen – noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. Gemäß BbgDSchG § 11 (1) und (3) sind bei Erdarbeiten entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die Kosten der fachgerechten Dokumentation und Bergung trägt im Rahmen des Zumutbaren der Veranlasser des o.g. Vorhabens (BbgDSchG § 7 <3>).</p>	<p>14.01.2016</p>

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange / Private Einwendungen Datum	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Zusagen des VT vom
	<p>4. Forderung Die bauausführenden Firmen sind über diese Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</p>	14.01.2016
<p>Landesamt für Umwelt Referat Gewässer- und Anlagenunterhaltung Süd (W 25, ehem. RS 6) 24.06.2015</p>	<p>1. Forderung Für die Bedienung/Wartung des Pumpwerkes sowie des Absperrbauwerkes ist eine Bedienungs- und Wartungsanleitung (Betriebsvorschrift) zu erarbeiten, die dem Ing.-Bereich (IB) Burg nach Bauende zu übergeben ist.</p> <p>2. Forderung Der Ing.-Bereich Burg ist zu Zwischenabnahmen sowie zur Endabnahme einzuladen. Bei der Endabnahme sind dem IB Burg die Bestandsunterlagen zu übergeben..</p> <p>3. Forderung Die für den Tiefbauteil des Absperrbauwerkes erforderliche temporäre Sperrung der Egelneisse ist mit dem IB Burg abzustimmen.</p> <p>4. Forderung Für das Bauvorhaben ist ein mit dem IB Burg abgestimmter Hochwasserabwehrplan zu erarbeiten.</p>	<p>14.01.2016</p> <p>14.01.2016</p> <p>14.01.2016</p> <p>14.01.2016</p>
<p>Landesamt für Umwelt Referat Naturschutz (N 1 ehemals RS 7) 10.08.2015 und 08.12.2016</p>	<p>2. Forderung V/M 2: Gehölzentnahmen und Baufeldfreimachung sind auf jeden Fall außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 30. September bis zum 01. März durchzuführen. Die inhaltliche Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme sowie das Maßnahmenblatt sind entsprechend zu ändern.</p> <p>3. Forderung V/M 3: Zu fällende Bäume sind unmittelbar vor der Fällarbeit nochmals auf eine Quartierseignung für Fledermäuse durch einen Fledermauskundler zu begutachten und bei positivem Befund eingehend mittels Wärmebildkamera und Endoskop zu untersuchen. Werden bei diesen Baumuntersuchungen Fledermäuse im Quartier gefunden, sind diese Quartiere weitgehend erschütterungsfrei in natürlicher Quartierlage zu bergen und in unmittelbarer Nachbarschaft so zu installieren, dass die Tiere nicht durch Raubzug oder Witterungseinflüsse ge-</p>	<p>22.07.2016</p> <p>22.07.2016</p>

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange / Private Einwendungen Datum	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Zusagen des VT vom
	<p>fährdet sind und den Tieren ein freier An- und Abflug ermöglicht wird. Die Baumarbeiten sind durch einen ausgewiesenen Fledermauskundler zu begleiten. Das LFU ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.</p>	
	<p>13. Forderung E 1: Anlage von Streuobstwiesen Bei Obstgehölzen ist in den ersten Jahren ein regelmäßiger Erziehungsschnitt zum artgerechten Aufbau einer Krone erforderlich. Auch nach Abschluss der Kronenbildung benötigen Obstbäume einen regelmäßigen Erhaltungspflegeschnitt. Zur langfristigen Gewährleistung der Wirksamkeit der Ersatzpflanzungen ist an den Obstgehölzen in den ersten 15 Jahren jährlich ein Erziehungsschnitt durchzuführen, im Anschluss ist alle 5 Jahre ein Erhaltungspflegeschnitt vorzunehmen.</p>	22.07.2016
	<p>14. Forderung E 1.1: Gemarkung Deulowitz, Flur 3, Flurstück-Nr. 14/1 Zwischen den zu pflanzenden Obstgehölzen und dem bereits vorhandenen Feldgehölz ist ein großzügiger Abstand vorzusehen.</p>	22.07.2016
	<p>17. Forderung Für alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist eine dauerhafte rechtliche Sicherung der Maßnahmefflächen (vgl. HVE Kapitel 13) erforderlich. Die dauerhafte Sicherung aller Maßnahmefflächen ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.</p>	22.07.2016
	<p>18. Forderung Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Avifauna während der Brutzeit sind Gehölzfällungen und Baufeldfreimachungen grundsätzlich außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 30. September bis zum 01. März durchzuführen. Die Vermeidungsmaßnahme V/M 2 ist entsprechend anzupassen (vgl. unter Abschnitt II – Vermeidung von Beeinträchtigungen).</p>	22.07.2016
	<p>19. Forderung Hinsichtlich der Grünen Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>) bestehen fachliche Zweifel, dass die Tötung</p>	22.07.2016

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange / Private Einwendungen Datum	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Zusagen des VT vom
	<p>von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch die Maßnahme V/M 6 (Bergung und Umsetzung der Wirbellosen aus dem Baubereich) hinreichend ausgeschlossen werden kann. Die Rammebene aus Wasserbausteinen zum Einbringen der Spundbohlen soll im Vor-Kopf-Verfahren ohne vorherige Trockenlegung hergestellt werden. Es ist fraglich, ob ein Absammeln der Larven auch in überspülten bzw. tieferen Flussbereichen möglich ist. Weiterhin ist auf einer Uferlänge von ca. 150m - während der Baumaßnahme und vermutlich auch einige Zeit darüber hinaus – von einem temporären Lebensraumverlust auszugehen. Wann die infolge der Baumaßnahmen überprägten Uferbereiche wiederbesiedelt werden ist unsicher. Es ist nicht auszuschließen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG berührt werden. Sofern nicht fachlich fundiert dargelegt werden kann, dass ein Absammeln des überwiegenden Anteils der Larven möglich ist und die überbauten Bereiche sehr kurzfristig wieder von der Grünen Keiljungfer besiedelt werden können, ist ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG zu stellen.</p> <p>21. Forderung Mit dem Bauvorhaben werden potenzielle Laichhabitats (sandige Auflandungen im Mündungsbereich der Egelneisse) von Steinbeißer, Bach- und Flussneunauge sowie Zährte beeinträchtigt. Aus diesem Grund sind die wasserbaulichen Eingriffe in die Gewässersohle vor der Laichperiode durchzuführen (vgl. FFH-VU S. 39). Eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme ist vorzusehen.</p>	<p>22.07.2016</p>
<p>Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst 22.07.2015</p>	<p>1. Forderung Eine erste Bewertung hat ergeben, dass sich Ihr Planungsbereich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet befindet. Damit ist vor der Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich.</p> <p>Diese Kampfmittelfreiheitsbescheinigung kann durch den Vorhabenträger / Grundstückseigentümer beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Brandenburg beantragt oder durch einen Nachweis der</p>	<p>14.01.2016</p>

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange / Private Einwendungen Datum	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Zusagen des VT vom
	<p>Kampfmittelfreiheit, einer vom Grundstückseigentümer beauftragten Fachfirma, beigebracht werden.</p> <p>Für beide Möglichkeiten ist rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens die entsprechende Beantragung bzw. Beauftragung vorzunehmen.</p>	
<p>Landesamt für Bauen und Verkehr 15.07.2015</p>	<p>1. Forderung Durch die geplanten wasserbaulichen Maßnahmen ist mit einer zeitweiligen Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch Materialtransporte auf dem öffentlichen Straßennetz zu rechnen. Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen des fließenden Verkehrs allgemein und des in der Zuständigkeit des LBV befindlichen Bereiches des übrigen ÖPNV im Besonderen auf dem öffentlichen Straßennetz zu vermeiden. Sollten dennoch zeitweilige Behinderungen oder Einschränkungen des Verkehrs auf dem öffentlichen Straßennetz zu erwarten sein, sind der zuständige Straßenbaulastträger und der Aufgabenträger für den übrigen ÖPNV (Landkreis Spree-Neiße) rechtzeitig darüber in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>14.01.2016</p>
<p>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe 09.06.2015</p>	<p>Auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht wird gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I S. 1223; BGBl. III 750-1), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992), verwiesen</p>	<p>14.01.2016</p>
<p>Landkreis Spree-Neiße 12.08.2015</p>	<p>Fachbereich Bau- und Planung Kreis- und Bauleitplanung/Tourismus</p> <p>1. Forderung Entsprechend der durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Zentraldienstes der Polizei zur Verfügung gestellten Kampfmittelverdachtsflächenkarte für den Landkreis Spree-Neiße befindet sich das Vorhaben in einem Bereich, welcher als kampfmittelbelastet bekannt ist. Aus diesem Grund besteht die Verpflichtung zur Einholung einer Kampfmittelfreiheitsbescheinigung unter folgender Anschrift: Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Ver-</p>	<p>11.05.2016</p>

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange / Private Einwendungen Datum	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Zusagen des VT vom
	<p>Egelneisse möglich ist. Der anfallende Aushub aus dem Gewässer ist bezüglich etwaiger Querder durch die ökologische Baubegleitung zu begutachten. Auch Muscheln, Krebse und in Restlöchern verbliebene Fische sind durch Fachpersonal im Bauvorfeld abzusammeln und in einen geeigneten Gewässerabschnitt in der Nähe zu verbringen.</p> <p>2. Forderung Absenkungen des Wasserstandes, bedingt durch die Baumaßnahme, sind gemäß § 25 Abs. 3 Fischereiordnung für das Land Brandenburg (Bbg-FischO) vier Wochen vor Beginn der Unteren Fischereibehörde anzuzeigen.</p> <p>3. Forderung Zusätzlich ist dem Fischereiausübungsberechtigten (LAVB e.V. - Geschäftsstelle Cottbus) mindestens 10 Tage vor Beginn der Wasserstandsabsenkung dies schriftlich gemäß § 28 Abs. 2 Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG) durch den Vorhabenträger anzuzeigen.</p> <p>4. Forderung Ein Jahr spätestens drei Jahre nach Fertigstellung des 2. Bauabschnittes „Hochwasserschutz Guben, Lausitzer Neiße“ ist eine Erfolgskontrolle durch Probebefischung durchzuführen. Durch diese sollte es möglich sein, eine Aussage über das Gesamtgewässer Egelneisse Guben, vom Einlass bis zum Auslass hinsichtlich ökologischer Durchgängigkeit gemäß § 30 BbgFischG und der vorkommenden Fischarten, treffen zu können. Die Ergebnisse sind der Unteren Fischereibehörde vorzulegen. In Auswertung der Funktionsüberprüfung durch die Untere Fischereibehörde kann die Egelneisse mit ihren neugestalteten Teilabschnitten (Auslaufbauwerk, Raugerinne, Fischaufstiegsanlage, usw.) als Fischweg (Umgehungsgerinne zum Neißewehr Guben) gemäß § 30 BbgFischG gewertet werden.</p> <p>5. Forderung Der unteren Fischereibehörde ist der Termin des Baubeginns bekannt zu geben.</p>	<p>11.05.2016</p> <p>11.05.2016</p> <p>11.05.2016</p> <p>11.05.2016</p>

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange / Private Einwendungen Datum	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Zusagen des VT vom
	<p>6. Forderung Zur Trocken- und Nassabnahme ist die Untere Fischereibehörde einzuladen.</p> <p><u>Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</u></p> <p>1. Forderung: Sollten sich bei der Durchführung der Maßnahme Hinweise auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen ergeben, so ist die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (Tel. 03562/ 986 17033 oder -17034) gemäß § 31 (I) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz unverzüglich zu informieren.</p> <p>2. Forderung Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Anforderungen sind, wie in der Entwurfs- und Genehmigungsplanung beschrieben, einzuhalten und umzusetzen.</p> <p>3. Forderung Anfallende Abfälle sind nach den gesetzlichen Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012, den danach erlassenen Verordnungen sowie der aktuellen Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße zu entsorgen.</p>	<p>11.05.2016</p> <p>11.05.2016</p> <p>11.05.2016</p> <p>11.05.2016</p>
<p>Stadt Guben 17.07.2015</p>	<p>5. Forderung Die Stadt Guben nimmt seit dem 01.12.2007 die Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde wahr. Eine verkehrsrechtliche Anordnung für die Baumaßnahme ist beim Fachbereich III der Stadt Guben zu beantragen.</p> <p>6. Forderung Auskünfte über Versorgungsleitungen sind beim jeweiligen Medienträger zu beantragen.</p> <p>7. Forderung Bei Schachtarbeiten ist die Baumschutzsatzung der Stadt Guben zu beachten.</p>	<p>15.01.2016</p> <p>15.01.2016</p> <p>15.01.2016</p>

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange / Private Einwendungen Datum	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Zusagen des VT vom
Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR 31.07.2015	<p>1. Forderung Sämtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen rechtsverbindlich festgeschrieben werden, auch im Hinblick auf den zeitlichen und räumlichen Rahmen. Die erforderlichen Flächen sind langfristig zu sichern. Die Umsetzung soll kontrolliert und nachvollziehbar dokumentiert werden.</p> <p>3. Forderung Der Schutz der Bäume und Gehölze, die nicht unmittelbar den Bauablauf behindern, ist unbedingt zu gewährleisten.</p> <p>5. Forderung Es dürfen keinerlei umweltschädliche Materialien zum Einsatz kommen. Der Einsatz von umweltbedenklichen oder gefährlichen Stoffen in das Fließgewässer soll vermieden werden. Sämtliche Baumaterialien sind auf ihre potenzielle Schadstoffbelastung hin zu überprüfen</p> <p>6. Forderung Es soll eine ökologische Baubegleitung durch fachkundiges Personal erfolgen.</p>	<p>11.05.2016</p> <p>11.05.2016</p> <p>11.05.2016</p> <p>11.05.2016</p>
Gewässerverband Spree- Neiße 08.07.2015	<p>4. Forderung Neißeseitige Notverschlüsse... Der neißeseitige Notverschluss liegt ca. 1 m außerhalb der Brücke. Bei ca. 5,3 m Dammbalkenlänge wird zum Setzen des Notverschlusses ein Hebezeug und beiderseitig das Tätigwerden von Arbeitskräften als Anschläger erforderlich. Diese Anschläger müssten auf den Köpfen der neißeseitigen Stirnwände balancieren - und das auch bei Hochwasser in der Lausitzer Neiße. Wir fordern die Festlegung von technischen Möglichkeiten zur Absturzsicherung.</p> <p>7. Forderung Neißeseitigen Lattenpegel Wir empfehlen auch an der Neißeseite die Anordnung eines Lattenpegels.</p>	<p>14.01.2016</p> <p>14.01.2016</p>

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange / Private Einwendungen Datum	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Zusagen des VT vom
Versorgungsunternehmen		
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH 09.07.2015	1. Forderung Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Baugrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die Mitnetz-Strom GmbH am weiteren Verfahren erneut zu beteiligen. 2. Forderung Rechtzeitig (mindestens 1 Woche) vor Baubeginn ist die Leitungsauskunft unter Vorlage einer Kopie dieser Stellungnahme bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Anlagenmanagement NS/MS, Tel.: 0355-68-1363, Annahofener Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz einzuholen.	14.01.2016 14.01.2016
Deutsche Telekom Technik GmbH 08.07.2015	5. Forderung Sollten im Zuge der weiterführenden Planungen Erkenntnisse gewonnen werden, die eine Veränderung oder Verlegung der Anlagen der Telekom Deutschland GmbH im Zuge der Baumaßnahme unabdingbar machen, wird um Bekanntgabe der Konfliktpunkte sowie um Zuweisung einer mit technischem und wirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisierbaren Ersatztrasse gebeten. 6. Forderung Im Falle einer notwendigen Änderung am Anlagenbestand benötigen wir eine Beauftragung rechtzeitig, mindestens 20 Wochen vor Baubeginn mit detaillierten Angaben zu der Baumaßnahme (Lage-, Querschnittspläne, Bauablauf). 8. Forderung Für die Vorbereitung der Änderungen am Anlagenbestand der Telekom Deutschland GmbH wird eine Vorlaufzeit von 5 Monaten benötigt. Die bautechnische Realisierung kann nur im Zusammenspiel mit der geplanten Maßnahme durchgeführt werden. Durch den Vorhabenträger ist sicherzustellen, dass in der Realisierungsphase Baufreiheit gegeben ist.	11.05.2016 11.05.2016 11.05.2016
Städtische Werke Guben GmbH 12.08.2015	1. Forderung Die Lage der Straßenbeleuchtungsanlagen hat sich durch den Straßenbau der Alten Poststraße verändert, beeinflusst aber nicht die Baumaßnahme. Die	14.01.2016

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange / Private Einwendungen Datum	Anregungen, Bedenken, Hinweise	Zusagen des VT vom
	<p>Lage der Beleuchtungsanlagen ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Bei Veränderung der Planung sind die Städtischen Werke Guben erneut zu beteiligen.</p> <p>2. Forderung Die Lage der Gasleitungen hat sich durch den Straßenbau der Alten Poststraße verändert, beeinflusst aber nicht die Baumaßnahme. Die Lage der Leitungen ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Bei Veränderung der Planung ist die Energieversorgung Guben erneut zu beteiligen.</p>	14.01.2016
Einwender 1 06.07.2015	<p>1. Forderung Durch die Errichtung der Spundwand und des Deichverteidigungsweges ist zu vermuten, dass sich das Wurzelgeflecht der Eiche an Baustation 0+280 weiter in Richtung des Grundstückes und der Bebauung des Flurstücks 17 ausdehnt und dass aufgrund der Spundwand zur Eiche diese geschädigt werden könnte. Es wird daher um erneute Prüfung gebeten, die Eiche ebenfalls zu entfernen.</p> <p>2. Forderung Es wird auf den Einbau eines Tores bei Baustation 0+269.00 bestanden und nicht wie im Planteil des Planfeststellungsverfahrens dargestellten Tor / Schranke. Dieses Tor soll den ungehinderten Zugang von Fachleuten im Falle der Deichverteidigung oder Wartungsarbeiten garantieren und wurde im Jahr 2002 bei einer Vorbesprechung zugesagt.</p> <p>3. Forderung Vor Beginn der Bauarbeiten (Rodung, Erschließung Zufahrt und Rückbau des Zaunes) ist ein gesicherter Bauzaun aufzustellen, da auf dem Grundstück reger Patientenverkehr (auch von Kindern) herrscht.</p>	14.01.2016 14.01.2016 14.01.2016

Tabelle 5

Die o.g. Zusagen des VT werden von der Planfeststellungsbehörde bestätigt (s.o. B 2.4) und sind als verbindlich anzusehen.

3. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf den folgenden rechtlichen Erwägungen:

3.1 Verfahrensrechtliche Bewertung

3.1.1 Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren

Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren sind die Regelungen der § 1 VwVfGBbg und § 70 WHG i.V.m. den §§ 72 ff. VwVfG.

3.1.2 Notwendigkeit der Planfeststellung

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung.

Gewässerausbau ist nach § 67 Abs. 2 WHG die Herstellung, die Beseitigung sowie die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, stehen entsprechend § 67 Abs. 2 Satz 2 WHG dem Gewässerausbau gleich. Die vorgesehenen Baumaßnahmen erfüllen zweifelsfrei den Tatbestand der „Herstellung“ bzw. der „wesentlichen Umgestaltung“ einer Hochwasserschutzanlage.

3.1.3 Zuständigkeit und Umfang der Planfeststellung

Das Landesamt für Umwelt als Obere Wasserbehörde ist gemäß § 2 Nr. 2 WaZV i.V.m. § 129a Abs. 1 Nr. 8 und § 124 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren, welche einen Gewässerausbau zum Gegenstand haben.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG). Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Die wesentlichen durch die Planfeststellung konzentrierten Entscheidungen sind unter Ziffer A 3 aufgeführt.

Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde auch die zur Durchführung des § 7 BbgNatSchAG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen.

Die Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG obliegt gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BbgNatSchAG ebenfalls der Planfeststellungsbehörde.

3.1.4 Anhörungsverfahren

Das Anhörungsverfahren ist gemäß § 1 VwVfGBbg und § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 73 VwVfG ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Aspekt der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs.1 Satz 1 und 2 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 1, 4 bis 7 VwVfG hat stattgefunden.

3.1.5 Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände

Die im Land Brandenburg nach § 63 BNatSchG i.V.m § 36 BbgNatSchAG anerkannten Naturschutzvereine sind im Planfeststellungsverfahren in der erforderlichen Weise beteiligt worden.

3.1.6 Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das Vorhaben ist gemäß § 3c UVPG i.V.m. Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dies hat die Planfeststellungsbehörde auf Antrag des VT gemäß § 3a UVPG so festgestellt.

Die UVP ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens.

Grundlage der UVP ist die UVS (s. Tabelle 2, Unterlage Nummer 1). Die UVS wird durch die in der Tabelle 2 aufgeführten Antragsunterlagen ergänzt. Der VT hat den Antragsunterlagen zudem gemäß § 6 Abs. 3 eine allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach Satz 1 beigelegt. Die vorgelegten Unterlagen ermöglichen eine substantiierte Prüfung der Umweltverträglichkeit und entsprechen den Anforderungen von § 6 UVPG.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, folgt aus §§ 3a Satz 1 i.V.m. 3d und Anlage 1 Nr.13.13 Spalte 2, 3 c Abs.1 Satz 1 und Anlage 2 UVPG und § 2 Abs.1 und 3, Nr. 14 der Anlage zu § 2 Abs.1 BbgUVPG, sofern nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles (Screening) das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Grundlage der UVP ist die UVS (s. Tabelle 2, Unterlage Nummer 15). Die UVS wird durch die in der Tabelle 2 aufgeführten Antragsunterlagen ergänzt. Der VT hat den Antragsunterlagen zudem gemäß § 6 Abs. 3 eine allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach Satz 1 beigelegt. Die vorgelegten Unterlagen ermöglichen eine substantiierte Prüfung der Umweltverträglichkeit und entsprechen den Anforderungen von § 6 UVPG.

Der VT ist von der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 15.03.2005 über die gemäß § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen unterrichtet worden. Vor der Unterrichtung hat die Planfeststellungsbehörde den Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, Gelegenheit zur Stellungnahme und dem VT sowie den beteiligten Behörden am 11.11.2004 Gelegenheit zur Besprechung gegeben.

Durch die UVS sind alle durch das Vorhaben betroffenen Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs.1 Satz 2 UVPG erfasst und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter angemessen bewertet worden. Die angewandte Methodik ist als formalisiertes Bewertungsverfahren anerkannt und ihre Anwendung vorliegend auch sachgerecht.

Die Erhebungstiefe der UVS ist ausreichend. Die vorzugswürdigste Variante ist schlüssig ermittelt worden.

Der verfahrensrechtlichen Verpflichtung zur Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG, sowie die der Beteiligung anderer Behörden nach § 7 UVPG ist durch das Anhörungsverfahren im Sinne des § 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 73 VwVfG Rechnung getragen worden. So wurde im

Rahmen der Behördenanhörung den zugeleiteten Planunterlagen die UVS bzw. die allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung i.S.d. §§ 6 Abs.3 Satz 2 und Abs.4 Satz 2 UVPG beigefügt sowie im Rahmen der Betroffenenanhörung die UVS öffentlich ausgelegt.

Neben der UVS und den Antragsunterlagen sind bei der UVP das Ergebnis der Behördenanhörung sowie der Betroffenenanhörung berücksichtigt worden.

Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung hat in diesen Beschluss Eingang gefunden.

3.2 Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit unter der Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die festgestellte Planung berücksichtigt die in den Wassergesetzen, den Naturschutzgesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote, ist im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.2.1 Planrechtfertigung

Die festgestellte Planung ist im Interesse des Wohls der Allgemeinheit vernünftiger Weise geboten und im Hinblick auf ihre enteignungsrechtliche Vorwirkung i.S.d. § 71 WHG gerechtfertigt.

Eine Planrechtfertigung ist gemäß § 70 WHG i.V.m. § 14 Abs. 3, 4 WHG für das festgestellte Vorhaben erforderlich, da sich das Vorhaben auf Rechte Dritter nachteilig auswirkt und diese z.T. Einwendungen erhoben haben. Jede hoheitliche Planung, von welcher Einwendungen auf Rechte Dritter ausgehen, bedarf zudem einer konkreten Planrechtfertigung (vgl. BVerwGE 34, 301, 305; 45, 309, 312; 48, 56, 60; 71, 166, 168).

Dieser Planfeststellungsbeschluss entfaltet zudem enteignungsrechtliche Vorwirkung i.S.d. § 71 WHG. Für das Vorhaben werden Flächen in Anspruch genommen, welche in privatem Eigentum stehen bzw. für private Interessen genutzt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat entschieden, dass für die Durchführung der festgelegten Planung die Enteignung zulässig ist.

Eine Enteignung ist nach Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG, § 71 WHG nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Enteignung ist damit, dass das Vorhaben aus Gründen des Allgemeinwohls objektiv erforderlich ist.

Die Erforderlichkeit der geplanten Maßnahme ist hierbei nicht erst dann gegeben, wenn das Vorhaben unausweichlich ist. Vielmehr genügt es, dass die Maßnahme, gemessen an den Zielen des WHG und des BbgWG vernünftigerweise geboten ist. Vernünftigerweise geboten ist ein Vorhaben aber bereits dann, wenn im Widerstreit verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes und öffentlicher Aufgaben etwa der Daseinsvorsorge oder der Gefahrenabwehr ersterer zurückzutreten habe (vgl. BVerwGE 72, 282, 285 f.).

Das planfestgestellte Vorhaben ist im Hinblick auf die vom WHG und dem BbgWG gesetzlich vorgegebene fachplanungsrechtliche Ziele vernünftigerweise geboten.

Der Schutz vor Hochwasser, also der zeitlich begrenzten Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land durch oberirdische Gewässer dient dem Wohl der Allgemeinheit (§ 95 BbgWG).

Durch das festgestellte Vorhaben werden im Landkreis Spree-Neiße insbesondere große Teile der Altstadt in Guben dauerhaft vor einem Hochwasser bis zu einer statistischen Wiederkehr von 100 Jahren geschützt. Ein HWS 100 ist gewählt worden, weil bis auf den Abschnitt Guben die Deiche an der Lausitzer Neiße nach dem Hochwasser 1981 zur Abwehr eines 100-jährlichen Hochwassers saniert wurden und unter Berücksichtigung der angrenzenden städtischen Bebauung und der damit verbundenen hohen Schutzwürdigkeit.

Das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben dient damit dem Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen sowie der Verhütung von erheblichen Sachschäden infolge von Hochwasser und damit einem Allgemeininteresse von überragendem Stellenwert.

Für das mit der festgestellten Planung verfolgte Ziel besteht somit ein erhebliches Bedürfnis, da die Planung zweifellos für den effektiven Schutz vor Hochwasser erforderlich ist.

3.2.2 Planungsrechtliche Abschnittsbildung

Das festgestellte Vorhaben ist Teil einer konzeptionellen Gesamtplanung zur Abwehr eines 100-jährlichen Hochwassers für die Stadt Guben.

Der VT entschied sich, das von ihm verfolgte Planziel in Teilabschnitten zu verwirklichen und jeweils für Teilabschnitte die Planfeststellung zu beantragen.

Die Bildung der Teilabschnitte beruht damit auf einer konzeptionellen Gesamtplanung, da zwischen den einzelnen Teilabschnitten ein planerischer, insbesondere konzeptioneller Zusammenhang besteht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21.01.1998 - 4 VR 3/97 (4 A 9/97), NuR 1998, 261, 264).

Die Planungen für die einzelnen Deichabschnitte des „aufgeteilten“ Gesamtvorhabens setzen keine Zwangspunkte - in örtlicher und gegenständlicher Sicht - für die jeweils anderen Teilabschnitte. Der aktuelle Planfeststellungsabschnitt sowie die anderen Teilabschnitte können getrennt voneinander realisiert werden, ohne dass im nachfolgenden Planungsabschnitt unüberwindbare tatsächliche und rechtliche Hindernisse entstehen würden.

Die abschnittsweise Planfeststellung des Gesamt-Ausbauvorhabens „Hochwasser Guben“ führt auch nicht zu einer Verkürzung des nach Art.19 Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz (GG) gewährleisteten Rechtsschutzes Betroffener.

Durch die Teilplanfeststellung wird die erforderliche Einbeziehung der erheblichen Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens auch nicht ganz oder teilweise unmöglich gemacht, § 69 Abs. 1 WHG i.V.m. § 67 Abs. 2 Satz 3.

3.2.3 Planungsvarianten

Aufgrund dieser äußeren Rahmenbedingungen hat der VT zu der beantragten und auch planfestgestellten Trassenführung der neuen Hochwasserschutzanlage keine weiteren Varianten untersucht. Im Ergebnis wurde die planfestgestellte Variante als einzig ernsthaft in Betracht kommende ausgewählt, da sie sich nach Lage der konkreten Verhältnisse in diesem Abschnitt alternativlos ist.

3.2.4 Anerkannte Regeln der Technik

Die Errichtung und die wesentliche Umgestaltung von Hochwasserschutzanlagen hat gemäß § 96 Abs. 2 BbgWG den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.

3.2.5 Abwägung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit (§ 95 Satz 1 BbgWG) unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Die Planung entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Die im Rahmen des Vorhabens relevant gewordenen öffentlichen und privaten Belange sind ermittelt, anschließend diese jeweils für sich objektiv gewichtet und schließlich zueinander in einen angemessenen Ausgleich gebracht worden.

Das Abwägungsgebot, nämlich das Gebot, die von der vorliegenden Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, ergibt sich vorliegend mangels gesetzlicher Positivierung zwar nicht aus § 68 WHG, folgt jedoch aus dem Wesen einer jeden rechtsstaatlichen Planung (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) und gilt dementsprechend allgemein (BVerfG, Beschluss vom 11.11.2002 - 1 BvR 218/99, NuR 2003, 484).

Das rechtsstaatliche Abwägungsgebot tritt somit ergänzend neben die §§ 68 Abs. 3, 70 i.V.m. 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 bis 6 WHG sowie § 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. den §§ 74 und 76 VwVfG.

Das Gebot sachgerechter Abwägung wird nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Vorzugswürdigkeit des einen und damit notwendigerweise die Zurücksetzung eines anderen entscheidet und damit zugleich in der Wahl von Planungsalternativen die eine gegenüber der anderen bevorzugt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21.01.1998 - 4 VR 3.97 (4 A 9.97), NuR 1998, 261, 263; BVerwG, Urteil vom 15.01.2004 - 4 A 11/02, NuR 2004, 366, 372). Innerhalb dieses Rahmens ist nämlich das Vorziehen und Zurücksetzen bestimmter Belange eine geradezu elementare planerische EntschlieÙung; das setzt allerdings voraus, dass sich im Abwägungsprozess sachgerechte und hinreichend gewichtige Gründe ergeben, die es rechtfertigen, dem einen Belang den Vorzug vor dem anderen einzuräumen (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. 7. 1974 - 4 C 50.72, BVerwGE 45, 309, 314).

Für die planerische Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Plan maßgebend. Somit sind spätere Änderungen der Sach- und Rechtslage grundsätzlich nicht geeignet, der zuvor getroffenen Abwägungsentscheidung nachträglich den Stempel der Rechtmäßigkeit oder Fehlerhaftigkeit aufzudrücken (vgl. BVerwG, Urteil vom 1.4.2004 - 4 C 2/03, NVwZ 2004, 1114, 1116).

3.2.6 Bestimmungen der § 67 WHG, § 89 BbgWG

Nach § 67 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhaltefläche erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustandes des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Gemäß § 89 Abs. 1 BbgWG müssen Ausbaumaßnahmen den im Maßnahmenprogramm, Bewirtschaftungsplan und Risikomanagementplan nach § 99 BbgWG an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen entsprechen. Der Plan wird diesen Anforderungen gerecht.

3.2.7 Abwägung der öffentlichen Belange

Öffentliche Belange sind alle Belange, die auf dem öffentlichen Recht beruhen und Ausgestaltungen oder Funktionen des Wohls der Allgemeinheit, des Gemeinwohls und der öffentlichen Interessen sind.

Der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens stehen keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegen.

3.2.7.1 Raumordnung und Landesplanung

Zu den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung wurde die gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Brandenburg und Berlin (GL) beteiligt.

Die GL erklärte mit Schreiben vom 27. Juli 2015, dass das Planvorhaben keinen Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erkennen lässt.

3.2.7.2 Städtebauliche und gemeindliche Belange

Von Seiten der Stadt Guben wurden im Anhörungsverfahren insgesamt 7 Forderungen erhoben. Aufgrund der Zusagen des VT hat die Stadt Guben am 06.08.2016 erklärt, dass sich drei der sieben Forderungen erledigt haben. Diese Zusagen des VT werden in diesem Zusammenhang von der Planfeststellungsbehörde bestätigt und ist als verbindlich anzusehen (s. Tabelle 5).

Hinsichtlich der Forderung zur Ausführung der Arbeiten im öffentlichen Bereich hat die bauausführende Firma gemäß Sondernutzungssatzung der Stadt Guben von 2001 eine Sondernutzungserlaubnis beim Fachbereich V rechtzeitig zu beantragen, hatte der VT erwidert, in der Nutzung der öffentlichen Straßen und Wege gemäß § 18 Brandenburgisches Straßengesetz für die Zufahrt zur Baustelle keine über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des Straßenraumes gesehen wird. Es erfolgen keine Massentransporte. Das Erfordernis der Einholung einer Sondernutzungserlaubnis wird vom Vorhabenträger nicht gesehen. Auch hier erklärte der Vertreter der Stadt Guben, dass diese Forderung durch die Erwiderng des VT ihre Erledigung gefunden hat.

Nach Auffassung der Stadt Guben sind die Eingangsgrößen zur Modellierung der Hochwasserstände (Messwerte aus dem Jahr 1997) in den Planungsunterlagen nicht auf den tatsächlichen Ist-Zustand im Abflussprofil der Neiße abgestellt.

Der Sachverhalt der starken Sedimentablagerung im Sohlprofil der Neiße ist ein nicht zu vernachlässigender Faktor. Berücksichtigt man die berechneten Durchflussmengen bei einem HQ 100 von 691 m³/s und die aktuellen Sohlhöhen, ergeben sich höhere Wasserstände als berechnet. Die Freibordhöhe von 50 cm verringert sich dann entsprechend und könnte nicht mehr ausreichend sein.

Der Vorhabenträger verweist darauf, dass die Lausitzer Neiße ein stark geschiebeführendes Gewässer ist. Die Planung basiert auf Vermessungsdaten aus dem Jahr 2009. Die zu Grunde liegenden hydrologischen Grundlagendaten wurden im Planungsprozess wiederholt abgefragt und eingearbeitet. Die letzte hydrologische Fachauskunft datiert aus dem Jahr 2014 (30.06.2014). Der Vorhabenträger vertritt daher die Auffassung, dass die verwendeten Grundlagendaten hiermit ausreichend aktuell sind. Ergänzend weist der Vorhabenträger darauf hin, dass im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung eine erneute hydraulische Berechnung der Lausitzer Neiße durchgeführt wird. Die entsprechenden Ergebnisse werden dann zur gegebenen Zeit in die Ausführungsplanung eingearbeitet.

Darüber weist der Vorhabenträger darauf hin, dass Sedimentablagerungen nicht zu einer stetigen Erhöhung der Hochwasserschutzanlagen führen dürfen, sondern vielmehr eine auch den Hochwasserschutzanforderungen entsprechende Gewässerunterhaltung stattfinden muss.

Die Höhe des Freibordes wird daher auch aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde als ausreichend angesehen. Insgesamt schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Auffassung des VT an, dass die

verwendeten Grundlegendaten ausreichend aktuell sind, zumal der VT zugesagt hat, dass im Rahmen der Ausführungsplanung die durch die Hochwasserrisikomanagementplanung ermittelten aktuellen hydraulische Berechnungen der Lausitzer Neiße zur Grundlage genommen werden.

Als nächstes weist der Vertreter der Stadt Guben darauf hin, dass aus den täglichen Erfahrungen im Stadtgebiet die Anbringung eines Graffiti-schutzes für den gesamten Komplex Uferwand empfehlenswert ist, wobei er betont, dass insbesondere die Wasserseite der Uferwand in der Vergangenheit beim fertig gestellten 1. Bauabschnitt betroffen war. Die Beschichtung der sichtbaren Betonelemente mit Graffiti-schutz dient zur Minimierung der Folgekosten, welche für die Entfernung von Graffiti aufgewendet werden müssten. Der Stadt ist durchaus bewusst, dass durch willkürliche Graffiti die Funktion der Uferwand nicht beeinträchtigt wird. Die Uferwand befindet sich jedoch im Sanierungsgebiet „Stadtzentrum Altstadt Ost“. Mit dem grundhaften Ausbau der Alten Poststraße ist dies ein Teilbereich der Gubener Altstadt, welcher sich zunehmend weilerentwickelt und sich als attraktives Wohnumfeld darstellt. Der Erhalt der natürlichen Ansicht des Bauwerkes ist als ein Bestandteil im optischen Erscheinungsbild des Sanierungsgebietes anzusehen. Nachträglich wird daher auch die Beschichtung des bereits fertig gestellten 1. Teilobjekts gefordert.

Der Verhandlungsleiter weist zunächst darauf hin, dass die Stadt Guben die Forderung nach einem Graffiti-schutz für die Uferwand im 1. Teilobjekt aufgrund der Erwidernng des Vorhabenträgers seiner Zeit mit Schreiben vom 17.04.2013 zurückgezogen hat und somit die Errichtung der Spundwand im 1. Teilobjekt ohne Graffiti-schutz inzwischen rechtskräftig planfestgestellt ist.

Der Vorhabenträger verweist hierzu auf seine Erwidernng vom 15.01.2016, wonach er weiterhin die Auffassung vertritt, dass die vorhandenen Graffiti-schutzsysteme keinen hundertprozentigen Schutz bieten. Er sagt jedoch eine Berücksichtigung von Graffiti-schutz an besonders gefährdeten Stellen zu. Art und Umfang werden im Rahmen der Erstellung der Ausführungsplanung mit der Stadt Guben, dem zuständigen Bereichsingenieur des LfU und der Baudienststelle des LfU abgestimmt. Bzgl. des nachträglichen Aufbringens von Graffiti-schutz im Teilobjekt 1 des gleichen Vorhabens erfolgt eine Abstimmung mit der Stadt Guben außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens für das Teilobjekt 2.

Der Vertreter der Stadt Guben nimmt diese Zusage des Vorhabenträgers zur Kenntnis und erklärt, dass damit die Forderung der Stadt Guben ihre Erledigung gefunden hat.

Schließlich weist die Stadt Guben darauf hin, dass die geplante Zuwegung nach Fertigstellung zur Hochwasserschutzanlage und dem Auslaufbauwerk Egelneisse über das Betriebsgelände des Plastinariums als kritisch angesehen wird, da die uneingeschränkte Nutzung des Weges ist aus Sicherheitsgründen nicht dauerhaft gegeben. Es wird daher die Anordnung einer Wendestelle für Bedienfahrzeuge am Bauende des DVW vorgeschlagen. Diese Wendestelle würde nur einen Teil des Grundstücks des Plastinariums in Anspruch nehmen. Gleichzeitig wäre damit eine uneingeschränkte Zugangsmöglichkeit über den Deichverteidigungsweg garantiert.

Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass bei der Errichtung des Zufahrtsweges zum Deichverteidigungsweg es sich um die Wiederherstellung eines derzeit bestehenden unbefestigten Weges auf dem Betriebsgelände der Gubener Plastinate GmbH nach Bauende handelt. Diesbezüglich wurden in der Planungsphase entsprechende Abstimmungen mit dem Grundstückseigentümer getroffen.

Der Vertreter der Stadt Guben nimmt diese Aussage des Vorhabenträgers zur Kenntnis und erklärt, dass damit die Forderung auf Errichtung einer Wendestelle am Ende des Deichverteidigungswegs ihre Erledigung gefunden hat. Einer Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedurfte es nicht.

3.2.7.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Gemäß § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensge-

meinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Das Vorhaben berücksichtigt die Planungsleitlinien des § 67 WHG.

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den Belangen der Wasserwirtschaft in Einklang.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster hat in der Stellungnahme vom 12.08.2015 darauf hingewiesen, dass der oberste Riegel des Raugerinnebeckenpasses sich mit der Bauwerkssicherung der Kugelbrücke überschneidet und darauf hingewiesen, dass hier Abstimmungen und Regelungen zur Unterhaltungspflicht mit dem Baulastträger erforderlich sind. Der VT vertritt hingegen die Ansicht, dass die Zuständigkeiten bzgl. der Unterhaltungspflicht klar abgegrenzt sind. Danach sind die Brückenbauteile durch den Straßenbaulastträger zu unterhalten und die raue Rampe den VT. Diese Auffassung wurde durch den Landkreis Elbe-Elster mit Erklärung vom 24.08.2016 bestätigt, sodass diese Forderung damit ihre Erledigung gefunden hat, ebenso wie die übrigen Forderungen der Unteren Wasserbehörde, deren Erledigung der VT in seiner Erwiderung vom 11.05.2016 vorbehaltlos zugesagt hat und die hiermit durch die Planfeststellungsbehörde für verbindlich erklärt werden (s. Tabelle 5).

Das Referat Gewässer- und Anlagenunterhaltung Süd des Landesamtes für Umwelt hat in der Stellungnahme vom 24.06.2015 vier Forderungen erhoben, deren Erledigung der VT in seiner Erwiderung vom 14.01.2016 vollumfänglich zugesagt hat und die hiermit durch die Planfeststellungsbehörde für verbindlich erklärt werden (s. Tabelle 5).

Der Gewässerverband Spree-Neiße hat in seiner Stellungnahme vom 08.07.2015 folgende Forderungen erhoben:

Zwischen der Brücke Poststraße (Kugelbrücke) und dem Auslassbauwerk der Egelneiße besteht keine gewässerbegleitende Zufahrt zur Egelneiße. Sowohl die 0,9 m breite Berme, als auch die 1,2 m breite Böschungsabfahrt sind nur fußläufig nutzbar. Aus Sicht der Gewässerunterhaltung ist zumindest einseitig die Sicherung der Zuwegung im Unterhaltungstreifen erforderlich. Dies insbesondere aufgrund der geplanten Beckenpässe mit Querriegeln.

Das Schöpfwerk ist an der linken Uferseite der Egelneiße vorgesehen. Entlang der Längsflanke des Bauwerkes grenzt eine 1,2 m breite Treppenanlage mit Geländer/ Handlauf zur Böschungsseite hin an. Dahinter beginnt die Böschung mit der Regelneigung 1:2. Der gut 5 m lange Stabrechen ist damit nur von Hand über den kopfseitigen Bediensteg zu erreichen. Das ist nicht praktikabel! Es wird dringend darum gebeten, die technische Lösung so zu ändern, dass eine Rechenreinigung möglich wird.

Unter der Brücke ist der Einlass ca. 4,5 m hoch, der Auslass (aufgrund des Verschlusselementes) nur ca. 1,80 m. Aus der Sicht des Gewässerverbandes besteht die Gefahr von Verklausungen auf der Verschlussseite. Diese wären dann direkt unter der Brückenkappe und deren maschinelle Beseitigung damit problematisch. Es wird daher angeregt auch für den Brückenbereich die Anordnung von ausreichend großen Revisionsöffnungen vorzusehen.

Sowohl zur Bedienung und Wartung, zur Entnahme von Abflusshindernissen als auch zur HW-Abwehr ist die Lkw-taugliche Zuwegung zum Bauwerk erforderlich. Der Weg zum Absperrbauwerk muss daher in Tragfähigkeit und Geometrie (Fahrkurven) ausreichend dimensioniert sein und zur Vermeidung des kritischen Rückwärtsstoßens soll eine Ringumfahrung oder eine Wendemöglichkeit bestehen

Der VT weist in seiner Erwiderung darauf hin, dass ihm der erhöhte Wartungsaufwand durchaus bewusst ist. Der Forderung kann jedoch nicht entsprochen werden, weil aufgrund der beengten Platzverhältnisse eine andere als die gewählte Lösung mit vertretbarem Aufwand nicht praktikabel ist.

Hinsichtlich der Unterhaltung der rauen Rampe weist er darauf hin, dass üblicherweise sich Treibgut immer am obersten Riegel ablagert. Dies kann linksseitig auf Höhe des ersten Riegels entnommen werden (Bereich der Baumfällungen). Hier wird der Böschungsbereich entsprechend angepasst, um mit

Unterhaltungstechnik möglichst nah heranfahren zu können. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Rampe nicht mit hydraulischen Greifern o.ä. Maschinentchnik gesäubert werden sollte, da sonst die Riegelstruktur auf lange Sicht beschädigt wird.

Die Reinigung der Rechenanlage kann von der oberen Standfläche (Pumpenschachtabdeckung) erfolgen. Der Bereich ist so bemessen, dass er mit Maschinentchnik befahren werden kann. Die Zufahrt ist über die Straße bzw. Deichverteidigungsweg möglich.

Das Schwemmgut lagert sich bereits im Bereich des obersten Riegels bzw. im weiteren Verlauf der Rampe ab. Bei den üblichen Abflüssen (MQ) fließt die Egelneisse im freien Auslauf in die Neiße und nimmt das Treibgut, welches zuvor nicht auf der Rampe hängen geblieben ist, mit.

Der Deichverteidigungsweg (DVW) sowie die Überfahrt am Auslaufbauwerk Egelneisse sind für einen Schwerlastwagen (SLW) 30 ausgelegt. Mit Fahrzeugen dieser Größenklasse können Maschinen und Stahlwasserbauteile für Wartungszwecke geliefert und abtransportiert werden. Eine Ringumfahrung besteht, da die Baustraße nach Beendigung der Baumaßnahme nur teilweise zurückgebaut wird (Ringumfahrung: Alte Poststraße (Station 0+000) – Anlage bis Station 0+416 – ehemalige Baustraße – Uferstraße). Ein entsprechendes Wegerecht wird mit dem Eigentümer abgestimmt und vertraglich geregelt. Die endgültige Deckschicht aus Schotterrasen genügt einer Befahrung mit einem SLW 30. Der VT sieht daher die Forderung planungsseitig bereits als erfüllt an.

Grundsätzlich weist der VT in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die ausgelegte Planung mit dem für die Unterhaltung des in Rede stehenden Abschnitts der Lausitzer Neiße zuständigen Referat W 25 (Gewässer- und Anlagenunterhaltung Süd) im Vorfeld abgestimmt wurde. Dieses Referat wurde ebenfalls durch die Planfeststellungsbehörde beteiligt und hat gegen die eingereichten Planungsunterlagen hinsichtlich der vom Gewässerunterhaltungsverband Spree-Neiße angesprochenen Punkte keine Einwände erhoben. Dies wurde vom Verhandlungsleiter ausdrücklich bestätigt.

Der Vertreter des Gewässerverbandes Spree-Neiße am 08.09.2016 erklärte daraufhin im Erörterungstermin am 08.09.2016, dass er die genannten Forderungen zurückzieht. Einer Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde, die sich der Argumentation des VT anschließt, bedurfte es daher nicht.

Während des gesamten Planfeststellungsverfahrens ergaben sich keine Hinweise, dass das Verschlechterungsverbot nach den Vorschriften der Wasserrahmenrichtlinie bei Umsetzung der geplanten Maßnahme nicht beachtet wird, sodass wasserwirtschaftliche Belange der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen stehen.

3.2.7.4 Naturschutz und Landschaftspflege

3.2.7.4.1 Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG verbunden. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Damit ist der Eingriff gemäß §§ 13, 15 BNatSchG zulässig. Im Ergebnis des sich aus dem rechtsstaatlichen Abwägungsgebot für Planfeststellungen ergebenden Abwägung zwischen den Belangen des Hochwasserschutzes und den von Natur und Landschaft überwiegen die Interessen des VT an der Durchführung des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes.

Wesentliche Grundlage für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere der Landschaftspflegerische Begleitplan, die FFH-Verträglichkeitsstudie, sowie die UVS (s. Nr. A 2.2 des Unterlagenverzeichnisses)

3.2.7.4.2 Anwendung der Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Das Vorhaben unterfällt somit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Der Eingriff darf gemäß den §§ 14 ff. BNatSchG nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der naturschutzrechtlichen Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die fachrechtliche Zulassungsentscheidung wird durch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung welche einen eigenen Versagungsgrund darstellt ergänzt.

Im Rahmen einer Planfeststellung, die ihrerseits eine planerische Abwägung erfordert, ist die Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG eigenständig neben der sonstigen Planabwägung durchzuführen. Die naturschutzrechtliche Abwägung bildet damit einen eigenen Versagungsgrund. Die Rechtsfolgen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind als striktes Recht einer Abwägung nicht zugänglich, so dass der Vermeidungs-, Ausgleichs- und ggf. Ersatzpflicht uneingeschränkt nachzukommen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 7.3.1997 - 4 C 10.96, NuR 1997, 404, 406). Strikt bindend ist die Vermeidungs-, Ausgleichs- und ggf. Ersatzpflicht lediglich insoweit, als an die fachrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bestimmte Folgepflichten anknüpfen.

3.2.7.4.3 Beschreibung des Plangebietes

Der zu sanierende Deichabschnitt befindet sich im Landkreis Spree – Neiße in der Stadt Guben von Neiße-km 15+371 bis 15+223 und beinhaltet das Einbringen einer Spundwand als Hochwasserschutzanlage einschließlich Auslaufbauwerk Egelneißer und Pumpwerk sowie die Umgestaltung der Egelneißer bis zur Kugelbrücke.

3.2.7.4.4 Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffes selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht dagegen als "unvermeidbar" hin (vgl. BVerwG, Urteil vom 7.3.1997 - 4 C 10.96, NuR 1997, S. 404, 406 Prüfen).

Die festgestellte Planung wird dem aus § 15 Abs. 1 BNatSchG folgenden naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Wesentlichen u.a. folgende Maßnahmen im Rahmen der Planung vorgesehen:

- Schutz der Gehölze vor baubedingten Schäden
- Minimierung der Flächeninanspruchnahme von Biotopen gem. § 30 BNatSchG
- Vermeidung der Bautätigkeiten innerhalb der Brutperiode
- Minimierung der baubedingten Störfwirkungen für dämmerungs- und nachtaktive Tiere

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan S. 75 bis S. 78 sowie die Maßnahmeblätter S1 bzw. V/M 1 bis V/M 16 verwiesen, die alle grundsätzlich geeignet sind, durch das Vorhaben entstehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu vermindern. Die Berücksichtigung der Hinweise der Oberen Naturschutzbehörde zu den V/M 2 und 3 hat der VT mit Schreiben vom 22.07.2016 zugesagt.

3.2.7.4.5 Beschreibung der Eingriffe

Das planfestgestellte Vorhaben ist trotz der Bemühungen des VT, mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die hiermit verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten, mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden.

Mit dem Bauvorhaben sind erhebliche Eingriffe in Fließgewässer (Neiße, Egelneisse) und ihre Ufer sowie in das Schutzgut Boden, Schutzgut Biotop/Pflanzen/Tiere und Schutzgut Landschaftsbild verbunden.

Im Einzelnen handelt es sich hier im Wesentlichen um folgende Eingriffe:

Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen Schutzgut Boden

Vollständiger Funktionsverlust durch Versiegelung (621 m²)

Einschränkungen von Bodenfunktionen durch Teilversiegelung (624 m²)

Überprägung / Veränderung der ursprünglichen Standortverhältnisse und Einschränkung der Bodenfunktionen (2.376 m²)

Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen Schutzgut Wasser

Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung

Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen Schutzgut Vegetation und Biotope

Verlust von Gehölzen (56 Bäume)

Anlagebedingter Biotopverlust (3.621 m²)

Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen Schutzgut Fauna

Veränderungen der Habitatbedingungen im Fließgewässer (700 m²)

Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen Schutzgut Landschaftsbild, Erholungs- und Freizeitfunktion

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung der Uferwände sowie des Auslauf- und Pumpwerkes

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Verlust landschaftsgliedernder Strukturelemente

3.2.7.4.6 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der VT als Verursacher eines Eingriffes verpflichtet unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Als Ersatz genügt somit die Herstellung ähnlicher, mit den beeinträchtigten, nicht identischen Funktionen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.8.1996 - 4 A 29/95, NVwZ 1997, 487).

Die Ausgleichs- und Ersatzpflicht nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist striktes Recht.

Für die Ermittlung des dafür notwendigen Ausgleichs- und Ersatzflächenbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen des Planvorhabens auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Naturraum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen der Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, den Naturgenuss, sowie auf den Boden, Wasser, Luft und Klima.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen daher nicht nur dazu dienen, die Beeinträchtigung einzelner überbauter bzw. beeinträchtigter Strukturen zu kompensieren, vielmehr wird das Ziel verfolgt, mit Hilfe der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die gestörten Funktionen ökologischer Abläufe zu stabilisieren bzw. wiederherzustellen oder neu zu schaffen.

Die Obere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 10.08.2015 darauf hingewiesen, dass mit dem Bauvorhaben erhebliche Eingriffe in Fließgewässer (Neiße, Egelneisse) und ihre Ufer verbunden sind, die nach der eingereichten Planung fast ausschließlich durch Gehölzpflanzungen kompensiert werden sollen. Vor dem Hintergrund der funktionalen Anforderungen wäre als Kompensationsmaßnahme die Aufwertung/Anlage eines Gewässers sinnvoll. Der VT kam dieser Aufforderung mit Schreiben vom 26.10.2016 nach, indem er die zusätzliche Ergänzungsmaßnahme 4 (s. Tabelle 4) als Ergänzungsblätter zu den planfestgestellten Unterlagen eingereicht hat. Es handelt sich hierbei um den Flächenpool „Renaturierung Jerischer Teiche“ der Flächenagentur Brandenburg GmbH. Diese Maßnahme wurde bereits in den Jahren 2012 und 2013 umgesetzt. Der VT hat für den Eingriff ein Kompensationsbedarf in Höhe von 1.062 m² errechnet und den Eingriff durch Zahlung einer Summe in Höhe von 1.062 x 35 € = 35.170 € kompensiert. Sowohl die Obere Naturschutzbehörde des Landes Brandenburg als auch die im Land Brandenburg anerkannten Naturschutzverbände haben hierzu ihr Einverständnis erteilt.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass die durch das Planvorhaben hervorgerufenen Eingriffe vorliegend durch die dem Kompensationskonzept zugrunde liegenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umfassend kompensiert werden können.

Die Wahl der einzelnen Kompensationsmaßnahmen und der entsprechenden Maßnahmenflächen ist schlüssig und hinreichend detailliert; die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, die durch die Eingriffe beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild wiederherzustellen bzw. das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder neu zu gestalten.

Kostenträger für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ist der VT.

Die Sicherstellung der planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ist durch die Ausweisung der hierfür erforderlichen Flächen im Grunderwerbsverzeichnis/Grunderwerbsplan (s. Tabelle 1, Unterlage 13) gewährleistet.

3.2.7.4.7 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Das planfestgestellte Vorhaben wird in geringfügigen Umfang innerhalb des als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesenen Naturraumes „Oder-Neiße Ergänzung“ durchgeführt.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

3.2.7.4.8 Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 die Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt worden sind.

Sie umfassen damit die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen und beschreiben damit den für ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung angestrebten Zielzustand, das heißt, die gebietsspezifischen Bedingungen, die den Erhalt bzw. die Entwicklung der Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume sichern.

Von den im Standard-Datenbogen des Landesamtes für Umwelt Brandenburg enthaltenen Erhaltungsziele für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Oder-Neiße Ergänzung“ ist im Planungsgebiet nach Anhang I der FFH-RL im Ergebnis der UVS kein Lebensraumtyp vorhanden. Die Obere Naturschutzbehörde hingegen vertrat die Auffassung, dass der Lebensraumtypen 3270 (Flüsse mit Schlammabänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidentium* p.p.) durchaus durch die Baumaßnahme beeinträchtigt werden könnte. Der VT hatte hierzu mit Schreiben vom 26.10.2016 in Ergänzung der UVS erwidert, dass die Kartierung der LRT im Rahmen des FFH-Managementplanes zusammenhängend über einen langen Abschnitt ohne Differenzierung gut oder schlecht ausgeprägter Bereiche erfolgte. Diese Unterschiede sind jedoch vor Ort vorhanden. Das geplante Vorhaben befindet sich im städtischen Bereich von Guben. Die Ufer der Lausitzer Neiße sind komplett eingedeicht und steilufertig. Die Sohle ist stark vertieft und bekanntermaßen bereits vor vielen Jahren mit Wasserbausteinen verbaut worden. Flach auslaufende Uferländer existieren hier nicht. Die in unregelmäßigen auftretenden Überschwemmungen hinterlassen nur selten größere Schlammablagerungen bzw. werden diese aus Gründen des Hochwasserschutzes wieder aus dem Gewässerprofil wieder entnommen. Der LRT ist durch die Uferbefestigung bereits vorbelastet bzw. überprägt. Die Böschungen sind vollständig überwachsen und mittlerweile zu Lebensraum für viele Arten geworden, die in den vorliegenden Unterlagen berücksichtigt wurden. Das heißt, dass der geplante Abschnitt nach Einschätzung des VT ein schlecht ausgeprägter Bereich ist.

Das FFH-Gebiet hat gemäß Standard-Datenbogen eine Gesamtgröße von 2.889,64 ha. Der LRT 3270 im FFH-Gebiet ist 70 ha groß. Der bauzeitliche, temporäre Verlust lässt sich gem. LBP mit 829 m² und der anlagebedingte Verlust (Überprägung) mit 1.285 m² beziffern.

Im Rahmen des Bauvorhabens müssen die Böschungen profiliert und mit Wasserbausteinen gesichert werden, die mit Schotter und Oberboden zu überschütten sind. Es handelt sich um eine Art zurückgesetzte Entwicklung, der der LRT nicht verloren geht sondern überprägt wird. Die Böschungen werden sich wieder zum vielfältigen Lebensraum entwickeln.

Die Obere Naturschutzbehörde hat diese ergänzenden Ausführungen des VT zur UVS mit Schreiben vom 08.12.2016 bestätigt.

Hinsichtlich des Anhangs II der FFH-RL kann während der Bauphase Auswirkungen für folgende Fischart nicht ausgeschlossen werden

Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

3.2.7.4.9 Bewertung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1, 34 Abs. 1 BNatSchG sind in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung alle Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Der Begriff der maßgeblichen Bestandteile beinhaltet auch im Rahmen des § 33 BNatSchG eine ganzheitliche Sichtweise im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt. Daraus folgt, dass sich die maßgeblichen Bestandteile des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „...“ durch die Vorkommen der natürlichen Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL einschließlich der charakteristischen Arten, sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhang II der FFH-RL einschließlich ihrer Habitate und Standorte, definieren.

Das Schutzregime des Art. 6 Abs.2 bis 4 FFH-RL und die seiner Umsetzung dienende Vorschrift der § 33 Abs. 1 Satz 1, 34 Abs. 1 BNatSchG will jede erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes - auch Störungen, die außerhalb des Gebietes entstehen und sich auf das Gebiet auswirken - abwehren (vgl.: BVerwG, Beschluss vom 21.01.1998 - 4 VR 3.97 (4 A 9.97), NuR 1998, 261, 265 Prüfen).

Beeinträchtigungen sind dann als erheblich einzustufen, wenn sie maßgebliche Bestandteile eines „Natura 2000“-Gebietes so verändern oder stören könnten, dass sie ihre Funktion für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen würden und so möglicherweise eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und/oder ein Nichterreichen der für Natura 2000-Gebiete definierten Erhaltungsziele bewirken. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde folgt daraus, dass jede projektbedingte Veränderung, die zu einer Verschlechterung der in einem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume im Sinne des Anhang I der FFH-RL und der Habitate der Arten des Anhang II der FFH-RL sowie erhebliche Störungen dieser Arten führt, als erheblich zu qualifizieren ist (Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20.05 (Westumfahrung Halle), NuR 2007, 336, 340, ebenso Halama, Die FFH-Richtlinie - unmittelbare Auswirkungen auf das Planungs- und Zulassungsrecht, NVwZ 2001, 506, 510). Unerheblich dürften im Rahmen des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nur Beeinträchtigungen sein, die keine Erhaltungsziele nachteilig berühren.

3.2.7.4.10 Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen

Die FFH-VU kommt zu dem zusammenfassenden Ergebnis, dass das Vorhaben nach art- und lebensraumbezogener Prüfung zu keiner Unverträglichkeit mit den vorläufigen Erhaltungszielen des vorgeschlagenen Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Oder-Neiße Ergänzung“ durch anlagebeding-

ten Beeinträchtigungen des natürlichen Lebensraumes des Anhang I und II der FFH-RL führt (Unterlage 2.2.2 der Tabelle 1 Seite 33). Die Planfeststellungsbehörde teilt nach ihrer Prüfung die Ergebnisfindung der FFH-VU und macht sich diese, mit den hierfür maßgebenden Gründen, zu Eigen.

3.2.7.4.11 Artenschutz

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o.g. Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen unter folgenden Maßgaben:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt vorstehendes entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Grundlage für die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände betroffen sind, ist der Artenschutz-Fachbeitrag (Unterlage 16, Tabelle 2). Dieser stellt für die Prüfung eine hinreichend detaillierte Unterlage dar.

Im Rahmen dieser Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wurden für jede Art die relevanten Angaben zu Vorkommen, Verbreitung, Gefährdung und Empfindlichkeit dargestellt. Weiterhin erfolgte eine Beschreibung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

In der Konfliktanalyse wurden für die Arten Biber und Fischotter sowie die Artengruppen der Fledermäuse, Amphibien und Vögel geprüft, ob durch das geplante Vorhaben die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Unter Ausschöpfung der Möglichkeiten zu Vermeidung, Minimierung und Schutz kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, dass für keine der Arten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vorliegen.

Für die Obere Wasserbehörde bestehen jedoch hinsichtlich der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) fachliche Zweifel, dass die Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch die Maß-

nahme VM 6 (Bergung und Umsetzung der Wirbellosen aus dem Baubereich) hinreichend ausgeschlossen werden kann. Die Rammebene aus Wasserbausteinen zum Einbringen der Spundbohlen soll im Vor-Kopf-Verfahren ohne vorherige Trockenlegung hergestellt werden. Es ist fraglich, ob ein Absammeln der Larven auch in überspülten bzw. tieferen Flussbereichen möglich ist. Weiterhin ist auf einer Uferlänge von ca. 150m - während der Baumaßnahme und vermutlich auch einige Zeit darüber hinaus - von einem temporären Lebensraumverlust auszugehen. Wann die infolge der Baumaßnahmen überprägten Uferbereiche wiederbesiedelt werden ist unsicher. Es ist nicht auszuschließen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG berührt werden.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung der Oberen Naturschutzbehörde und sieht die Voraussetzungen für eine Ausnahme von diesen Verboten gem. 45 Abs. 7 BNatSchG aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses an der Herstellung eines wirksamen Hochwasserschutzes für das Stadtgebiet von Guben als gegeben an (s. Abschnitt A, Ziff. 3.2).

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße hat darauf hingewiesen, dass in der Biotopverbundplanung als Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes (LRP, 1997) der geplante Standort zu den regionalen Bestandsflächen des Biotopverbundes des Landkreis Elbe-Elster gehört.

Die Ziele sind u. a. „Erhalt naturnaher Uferstrukturen und der Elbe und Nebengewässer“ und „Extensive Nutzung der Frisch- und Feuchtwiesen.“ Weiterhin gilt für die Deichbereiche u. a. „Erhalt und Pflege der Trocken- und Halbtrockenrasen der Elbdeiche Mühlberg“.

Diese Entwicklungsziele des Naturschutzes auf der regionalen Ebene sind ebenso beachtenswert wie die überregionalen Entwicklungsziele aus dem Landschaftsprogramm. Die Genehmigung der Biotopverbundplanung erfolgte seitens des MUGV mit Schreiben vom 25. Mai 2010 (Gz: 42253/2).

Gemäß § 9 BNatSchG sind in Planungen und Verwaltungsverfahren die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. ...Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

Der Genehmigungsbehörde wird eine Überarbeitung entsprechend des Hinweises empfohlen.

Der VT hat hierzu erwidert, das der Landschaftsrahmenplan als planerische Vorgabe im LBP berücksichtigt (s. Quellenverzeichnis) wird und für das Schutzgut Landschaftsbild zitiert. Eine explizite nachträgliche Nennung wird nicht für erforderlich gehalten. Die Deiche bleiben als Biotopverbundelement weiterhin bestehen. Die Pflege der Deiche erfolgt in den ersten Jahren nach Ansaat durch Mahd mit Beräumung des Mahdgutes und später durch Schafbeweidung und entspricht damit auch den Vorgaben des Landschaftsrahmenplans. Gemäß DIN 19712 ist eine geschlossene Grasnarbe eine Voraussetzung für den Hochwasserschutz.

Des Weiteren forderte die UNB, dass den Maßnahmen M6 und M7 (künstliche Ersatzquartiere für Brutvögel und Fledermäuse) sich zur Überprüfung ihrer Eignung eine fünfjährige Erfolgskontrolle durch eine Fachperson anschließen sollte. Die Fachperson sollte den Zustand dokumentieren und bei Bedarf Nachbesserungen veranlassen. Die Dokumentationen sind schriftlich jeweils zum Jahresende bei der zuständigen Naturschutzbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Eine Eignung der Maßnahmen wird zudem nur bei einer anschließenden mind. 20-jährigen Pflege gesehen.

Hierzu erwiderte der VT, dass eine jährliche Funktionskontrolle durch Fachpersonal in den ersten 5 Jahren zugesagt wird. Danach sollte sich der Abstand der Kontrolle auf 3 bis 5 Jahre bis zum 20. Jahr beschränken. Die Dokumentationen werden an die UNB übergeben. Insofern wird die Forderung eingeschränkt erfüllt.

Die UNB erklärte, dass in beiden Fällen unter Bezugnahme auf die Erwidierungen des VT ihre Forderungen ihre Erledigung gefunden haben.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich auch hier der Auffassung des VT an und erklärt die abgegebenen Zusagen des VT für verbindlich.

Die durch das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR erhobenen Forderungen haben aufgrund der Zusagen des VT bzw. dem Ergebnis im Rahmen des Erörterungstermin vollständig ihre

Erledigung gefunden. Auch der nachträglich vorgestellten Ersatzmaßnahme 4 hat das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR mit Schreiben vom 13.01.2017 zugestimmt.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit dem Gewicht in die fachplanerische Abwägung eingestellt worden sind, das ihnen objektiv zukommt.

Die Planung für das Vorhaben berücksichtigt die Belange von Natur und Landschaft, soweit dies nicht wegen anderer entgegenstehender und vorrangiger Belange ausgeschlossen ist.

3.2.7.5 Belange der Landwirtschaft

Belange der Landwirtschaft werden durch das Vorhaben nicht berührt.

3.2.7.6 Flurbereinigung

Flurbereinigungsverfahren sind gemäß Schreiben des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF), Luckau vom 10. April 2012 für das Vorhabengebiet nicht angeordnet.

3.2.7.7 Belange der Fischerei

Der Landesanglerverband Brandenburg e.V. wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit Schreiben vom 02. Juni 2015 beteiligt und hat keine Stellungnahme abgegeben.

Sämtliche Forderungen der Unteren Fischereibehörde des Landkreises Spree-Neiße haben durch entsprechende Zusagen des VT ihre Erledigung gefunden und werden durch die Planfeststellungsbehörde für verbindlich erklärt (s. Tabelle 5).

3.2.7.8 Straßenbau und Verkehr

Der Landesbetrieb Straßenwesen / Niederlassung Süd und der Landkreis Spree-Neiße – Straßenverkehrsamt - haben im deichrechtlichen Anhörungsverfahren keine Einwände erhoben. Der Forderung des Landesamtes für Bauen und Verkehr, bei zeitweiligen Behinderungen oder Einschränkungen des Verkehrs auf dem öffentlichen Straßennetz die zuständigen Straßenbaulastträger und der Aufgabenträger für den übrigen ÖPNV (Landkreis Spree-Neiße) rechtzeitig darüber in Kenntnis zu setzen, hat der VT mit seiner Zusage vom 14.01.2016 entsprochen(s. Tabelle 5).

3.2.7.9 Geologie und des Bergbaus

Im deichrechtlichen Anhörungsverfahren hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) mit Schreiben vom 09. Juni 2015 darauf hingewiesen, dass sich das Vorhabengebiet innerhalb des gem. § 7 BBergG erteilten Erlaubnisfeldes Kerkwitz-Guben befindet. Rechtsinhaber dieser Erlaubnis ist die GDF Suez E&P GmbH. Dem Hinweis, den Rechtsinhaber über die geplante Maßnahme zu informieren ist die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 15.06.2015 nachgekommen. Mit Schreiben vom 01.07.2015 teilte der Rechtsinhaber mit, dass sich im Vorhabengebiet keine Anlagen des Unternehmens befinden und keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben werden. Den Hinweis auf die bei etwaig geplanten Bohrungen bzw. geophysikalischen Untersuchungen gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I S. 1223; BGBl. III 7540 -1), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992) bestehende Anzei-ge-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hat der VT, verbunden mit der Zusage, sie ggfs. zu beachten, zur Kenntnis genommen.

3.2.7.10 Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege

Sämtliche Hinweise und Forderungen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum sowie der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße haben durch die Zusagen des VT, die durch die Planfeststellungsbehörde ausdrücklich bestätigt werden, ihre Erledigung gefunden (s. Tabelle 5, B 2.4).

Die erforderliche Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 2 Abs. 3 BbgDSchG für die Errichtung oder Veränderung von Anlagen oder sonstige Maßnahmen in der unmittelbaren und näheren Umgebung konnte daher für die Denkmale:

- Tuchfabrik Lehmann & Richter mit Hofbefestigung und Villa mit Einfriedung, Alte Poststr. 26 in Guben
- Berlin-Gubener Hutfabrik, vormals Apellus Cohn, Uferstraße 20-28 in Guben
- Mietwohnhaus Alte Poststr. 46 in Guben
- Villa Uferstraße 32 in Guben
- Villa Alte Poststr. 33 in Guben
- Villa mit Remise, Garten und Einfriedung Uferstraße 11 in Guben

unter Abschnitt A 3.1 erteilt werden.

3.2.7.11 Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft

Die Forderungen der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße haben durch die Zusagen des VT, die durch die Planfeststellungsbehörde ausdrücklich bestätigt werden, ihre Erledigung gefunden (s. Tabelle 5, B 2.4).

3.2.7.12 Munitionsbergung

Der Zentraldienst der Polizei -Kampfmittelbeseitigungsdienst- hat in seiner Stellungnahme vom 06.02.2012 darauf hingewiesen, dass sowohl für das Vorhabengebiet als auch für die landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen E 1.2 und E 2 vor Ausführung der Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich ist, die rechtzeitig beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Brandenburg beantragt werden muss. Diese Forderung des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg hat durch die Zusage des VT, die durch die Planfeststellungsbehörde ausdrücklich bestätigt wird, ihre Erledigung gefunden (s. Tabelle 6, A 2.4).

3.2.7.13 Kataster- und Vermessungswesens

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hat mit Schreiben vom 22. Juni 2015 mitgeteilt, dass durch die vorgesehenen Bauarbeiten keine amtlichen Lage- und Höhenfestpunkte gefährdet sind.

3.2.7.14 Versorgungsleitungen

Durch das Planvorhaben sind Versorgungsleitungen und sonstige Anlagen Dritter unmittelbar betroffen. Der VT klärt im Einzelfall die erforderlichen Umbaumaßnahmen mit den zuständigen Versorgungsträgern. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung unter Abschnitt A 4.2.4 verwiesen.

3.2.7.15 Beteiligung der polnischen Umweltverwaltung

Dem polnischen Umweltministerium wurde bereits mit Schreiben vom 10.11.2004 gemäß dem deutschen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der damals gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S.2351), zuletzt geändert am 24. Juni 2004 durch Artikel 3 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (BGBl. I Nr. 31 S. 1359) und auf Grundlage des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes vom 7. April 1994, insbesondere dessen Bestimmung zur Anwendung des UN ECE-Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25. Februar 1991 (Espoo-Konvention) bezogen auf alle Teilobjekte des 2. Bauabschnittes Gelegenheit gegeben, an der Erarbeitung der Umweltverträglichkeitsprüfung mitzuwirken. Mit Schreiben vom 20.12.2004 hat das polnische Umweltministerium seinen Verzicht auf die Mitwirkung erklärt.

Nachdem die Umweltverträglichkeitsstudie fertig gestellt und das Planfeststellungsverfahren eröffnet werden konnte, wurden der Generaldirektion Umwelt in Warschau in die polnische Sprache übersetzte Unterlagen der Entwurfs- und Genehmigungsplanung zur Stellungnahme übersandt. Im Ergebnis eines umfangreichen Schriftwechsels hat die Generaldirektion mit Schreiben vom 08.04.2013 erklärt, dass die vorgelegten Unterlagen zweifelsfrei belegen, dass mit der Umsetzung der Maßnahme auf deutscher Seite keinerlei negative Auswirkungen für das polnische Territorium zu erwarten sind und die Zustimmung zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen des 2. Bauabschnittes erteilt.

3.2.8 Abwägung über Belange privat Betroffener

3.2.8.1 Grundsätzliches

Das Vorhaben ist mit Beeinträchtigungen von Rechten privat Betroffener verbunden.

Zur Realisierung des Planvorhabens ist neben den mittelbaren Auswirkungen auf fremde Grundstücke auch die unmittelbare Inanspruchnahme von Flurstücken erforderlich.

Die Inanspruchnahme gliedert sich in Erwerb und vorübergehende Inanspruchnahme. Die Flächen werden u.a. benötigt für

- die gesamte Deichlagerbreite der neuen Hochwasserschutzanlage
- die Zwischenlagerflächen
- die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die jeweilige Flurnummer, der Umfang der jeweils benötigten Flächen bzw. die Art der Inanspruchnahme im Einzelnen können dem

- planfestgestellten Grunderwerbsverzeichnis und den
- planfestgestellten Grunderwerbsplänen

entnommen werden.

Mit dieser Planfeststellung werden hinsichtlich des genehmigten Vorhabens alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem VT und den durch den Plan Betroffenen verbindlich geregelt (§ 75 VwVfG).

Mit der Planfeststellung wird daher darüber entschieden, ob und welche Grundstücke in welcher Art und Weise für das genehmigte Vorhaben in Anspruch genommen werden dürfen und ob hieraus ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach resultiert.

Dies bedeutet, dass mit dieser Planfeststellung insoweit auch verbindlich über einen Rechtsentzug entschieden wird (enteignungsrechtliche Vorwirkung, vgl. § 71 WHG); hingegen wird keine Entscheidung hinsichtlich eines Rechtsüberganges oder eines sich hieraus ergebenden Entschädigungsanspruches der Höhe nach getroffen.

Für das Vorhaben dürfen die im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Flurstücke in dem Maß und in dem Umfang in Anspruch genommen werden, wie sich dies aus dem Grunderwerbsverzeichnis und dem Grunderwerbsplan ergibt.

Ein Anspruch auf Entschädigung aller durch das Vorhaben entstehenden Vermögensnachteile besteht hingegen nicht. So ist die Minderung des Grundstückswertes, welche nicht die Folge einer förmlichen Enteignung darstellt, wie z.B. die Wertminderung infolge eines durch das Vorhaben entstehenden Lagenachteils (z.B. Sichtbeschränkungen/ Lärmbeeinträchtigungen unterhalb der Immissionsrichtwerte der TA Lärm) nicht durch Art. 14 Abs. 3 GG, § 74 Abs. 2 VwVfG erfasst. Auch für enttäuschte wirtschaftliche Erwartungen ist aus diesem Grund kein Ausgleich zu leisten. Diese gesetzliche Konzeption stellt eine zulässige Bestimmung des Gesetzgebers von Inhalt und Schranken des Art. 14 Abs. 1 GG dar (vgl. BVerwG, Urteil von 24.05.1996, AZ 4A39.5, NJW 1997, S. 142)

Die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen wurden soweit wie möglich aufrechterhalten bzw. zumindest erhebliche Umwege vermieden. Rechtlich geschützt ist jedoch nur die bestehende Erschließung des Grundstückes, d.h. die unmittelbare Wegebeziehung zwischen einem und dem öffentlichen Verkehrsraum, nicht jedoch die Verbindungen zu anderen Grundstücken (vgl. BVerwG Ur. V. 27.04.1990, AZ 4C 18.88).

3.2.8.2 Entscheidungen zu den erhobenen Einwendungen

Aus Gründen des Datenschutzes wird in diesem Planfeststellungsbeschluss auf die Wiedergabe des Namens der privaten Einwender verzichtet und stattdessen zur Identifikation die jeweils laufende Nr. der Einwendung mit Angabe des Datums des Einwendungsschreibens genannt sowie ggf. das betroffene Flurstück bezeichnet.

3.2.8.2.1 Einwendung vom Nr. 1 vom 06.07.2015 Gemarkung Guben, Flur 11, Flurstück 17

Die Einwendungen und Forderungen des Einwendenden 1 haben durch Zusagen des VT und der ausdrücklichen Bestätigung des Einwendenden vom 04.08.2016 ihre Erledigung gefunden und werden durch die Planfeststellungsbehörde für verbindlich erklärt. Im Einzelnen wird auf die Tabelle 6 dieses Beschlusses verwiesen.

3.2.8.2.2 Einwendung vom Nr. 2 vom 09.07.2015 Gemarkung Guben, Flur 11, Flurstück 12

Die Einwendende wies darauf hin, dass auf ihrem Grundstück der Abriss einer Ufermauer vorgesehen ist und befürchtete ein Abrutschen der Böschung, das die Standsicherheit ihres Wohnhauses gefährden könnte. Der VT erklärte hierzu, dass ein Rückbau der Ufermauer nur auf dem angrenzenden Flurstück 144 der Flur 11 erfolgt. Die Ufermauer wird bis zur Flurstücksgrenze abgebrochen. Auf dem Flurstück der Einwendenden wird keine Ufermauer entfernt. Eine Gefährdung der Standsicherheit des Gebäudes durch den Abbruch der Ufermauer kann ausgeschlossen werden, da nach Abbruch der Ufermauer eine flache Böschung profiliert wird und ein 90 cm starker Aufbau des Rampenkörpers erfolgt (60 cm Wasserbausteinschüttung, 30 cm Schottertragschicht, 20 cm Filterkiesschicht). Im Rahmen der Baumaß-

nahme wird ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt, das auch die Gebäude auf dem Grundstück der Einwendenden umfasst. Mit Schreiben vom 03.08.2016 erklärte die Einwendende ihre Einwendung für erledigt, einer Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf es daher nicht, da der Umfang des Abrisses der Ufermauer den planfestgestellten Unterlagen entspricht.

3.2.9 Anforderungen des § 68 Abs. 3 WHG

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist

und

2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Der Plan erfüllt diese Anforderungen.

3.2.10 Frist für Beginn und Vollendung

Gemäß § 92 Abs. 2 Satz 1 BbgWG ist für Beginn und Vollendung des Gewässerausbaus eine Frist zu setzen.

Mit der Nebenbestimmung A 4.1 hat die Planfeststellungsbehörde bestimmt, dass mit der Bauausführung des Vorhabens innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen ist und die Bauausführung innerhalb von 2 weiteren Jahren abzuschließen ist.

Die für den Baubeginn gesetzte Frist sichert ab, dass der Bauausführung aktuelle Planungsgrundlagen zugrunde liegen und korrespondiert mit der Regelung des § 75 Abs. 4 VwVfG. Die Befristung für die Vollendung des Vorhabens reduziert die mit dem Bau verbundene Immissionsbelastung für den betroffenen Naturraum bzw. Siedlungsraum auf ein verträgliches Maß.

Hinweis: Jede Frist kann gemäß auf schriftlichen Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden (§ 92 Abs. 2 Satz 2 BbgWG). Wird mit der Durchführung des Gewässerausbaus nicht innerhalb der Frist begonnen, so bedarf es zur Durchführung des Vorhabens eines neuen Verfahrens (§ 92 Abs. 2 Satz 3 BbgWG). Wird die Frist für die Vollendung nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde den Plan aufheben und die Wiederherstellung des früheren Zustandes vom Ausbauunternehmer verlangen (§ 92 Abs. 2 Satz 4 BbgWG)

3.3 Gesamtabwägung

Nach der Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag des VT auf Planfeststellung des beantragten Vorhabens nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen und Nebenbestimmungen entsprochen.

Denn die festgestellte Planung bezieht im Zusammenspiel mit den Zusagen des VT und den erlassenen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses in umfassender Weise alle planerischen Gesichtspunkte ein,

die zur möglichst optimalen Verwirklichung des Planungsziels, aber auch zur Bewältigung der von dem Planvorhaben in seiner räumlichen Umgebung aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind und berücksichtigt die von dem Vorhaben betroffenen Belange mit der ihnen zukommenden Gewichtung.

Gegenüber den entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen kommt dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens das größere Gewicht zu.

Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

3.4 Sofortige Vollziehung

Die Planfeststellungsbehörde hat auf Antrag des VT gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet.

Voraussetzung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein besonderes öffentliches Interesse, welches über dasjenige, welches den Planfeststellungsbeschluss rechtfertigt hinausgeht.

Ein solches besonderes Interesse liegt im betreffenden Fall vor.

C Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO hat eine gegenüber diesem Planfeststellungsbeschluss erhobene Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim

Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus

beantragt werden (vgl. § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO).

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 2 VwGO bereits vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

D Kostenentscheidung

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 des GebGBbg besteht für den das Land Brandenburg vertretende VT Gebührenfreiheit.

E Hinweise

1. Die sich aus den unter B 1 genannten Rechtsgrundlagen für den VT unmittelbar ergebenden Rechte und Verpflichtungen sind in den unter A 4 aufgeführten Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten oder ausdrücklich erwähnt.

2. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der

Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg und § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 2 Sätze 2 und 4 VwVfG)

F Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Cottbus über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

F Hinweis zur Auslegung des Planes

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A 2 genannten Planunterlagen in der Stadt Guben zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt sowie gem. § 27a VwVfG auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt veröffentlicht. Ort und Zeit der Auslegung der Ausfertigung des Beschlusses mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes bzw. der Veröffentlichung im Internet werden gemäß § 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 74 Abs. 5 VwVfG zuvor öffentlich bekannt gemacht.

Potsdam, den 05. April 2017

Im Auftrag


Katja Gäbler

